ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN SAXO BANK A/S



BEGRIFFSBESTIMMUNGEN – AUSLEGUNG DER BEDINGUNGEN

- 1.1 Soweit der jeweilige Zusammenhang nichts anderes begründet, haben die nachstehend angeführten Begriffe, die sowohl im Singular als auch im Plural verwendet werden können, in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (hiernach "AGB" bezeichnet) jeweils folgende Bedeutung:
 - i "Abwicklungs-/Handelsbestätigung" ist eine Mitteilung der Saxo Bank an den Kunden, in welcher der Abschluss eines Kontrakts durch den Kunden bestätigt wird
 - ii "AGB" sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Saxo Bank Anwendung finden
 - iii "API" bedeutet Application Programming Interface und dient zur Unterstützung alternativer Handelszugänge und –plattformen
 - iv "Bankarbeitstag" ist ein jeder Tag, an dem die Banken in Dänemark für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind
 - v "Bedingungen" sind: Geschäftsbedingungen für Wertpapiergeschäfte, Geschäftsbedingungen für die Depotverwaltung, Geschäftsbedingungen für Internationale Geldüberweisungen sowie die Best Execution Policy und die Conflict of Interest Policy der Saxo Bank
 - vi "Best Execution Policy" ist die jeweils geltende Politik der Saxo Bank betreffend Best Execution bei der Durchführung von Kundenaufträgen. Diese liegt auf der Website der Bank vor bzw. ist über die Handelsplattform verfügbar
 - vii "CFD-Kontrakt" oder "CFD' ist ein Kontrakt, der auf der Basis von Preisschwankungen des betreffenden Wertpapiers bzw. Index abgerechnet wird
 - viii "Conflict of Interest Policy" ist die jeweils geltende Politik der Saxo Bank zu Interessenkonflikten. Die Conflict of Interest Policy ist auf der Website der Bank verfügbar

- ix "Dauerhafter Datenträger" ist ein jeder Datenträger, auf dem der Kunde Daten derart speichern kann, dass künftige Suchvorgänge und die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Daten ermöglicht werden
- x EMIRist die "Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister", laufend ergänzt unter anderem durch den Erlass der delegierten Verordnung (EU) Nr. 148/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 sowie die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1247/2012 der Kommission vom 19. Dezember 2012
- xi "FIFO" ist das Kürzel für "First In First Out" und bezieht sich darauf, dass bei Schließung eines von mehreren Kontrakten mit denselben Charakteristiken die Saxo Bank grundsätzlich den zuerst eingegangenen Kontrakt zuerst schließt
- xii "Gegenparteien" sind Banken und/oder Makler, durch die die Saxo Bank ihre mit ihren Kunden geschlossenen Kontrakte abdeckt oder mit denen sie betreffend die Transaktionen des Kunden im Übrigen handeln sollte
- xiii "Gewerbliche Nutzung" ist jegliche Nutzung der Handelsplattform durch Kunden, die juristische Personen bzw. Firmen sind
- xiv "Handelsplattform" ist eine jede den Kunden der Saxo Bank nach diesen AGB bereitgestellte Online-Handelsplattform
- xv "Insider-Informationen" sind nicht öffentlich bekannte Informationen, von denen im Falle eines öffentlichen Bekanntwerdens anzunehmen ist, dass sie geeignet sind, die Kursbildung eines Kontrakts erheblich zu beeinflussen
- xvi "Introducing Broker" ist ein Finanzinstitut oder -berater, das bzw. der von der Saxo Bank und/oder Kunden eine Vergütung für die Verweisung von Kunden an die Saxo Bank und/oder die Beratung dieser Kunden und/oder die Durchführung von Transaktionen diesen Kunden gegenüber der Saxo Bank erhält

- xvii "Konto" ist das dem Kunden bei der Saxo Bank gehörende Transaktionskonto
- xviii "Kontoauszug" ist eine Übersicht über die einem Konto während einer Periode gutgeschriebenen bzw. zu Lasten des Kontos verbuchten Transaktionen
- xix "Kontoübersicht" ist eine Übersicht über den Wertpapierbestand, die offenen Positionen, Margenanforderungen, Barguthaben u. a. m. des Kunden zu einem bestimmten Zeitpunkt
- xx "Kontrakt" ist ein jeder zwischen dem Kunden und der Saxo Bank vereinbarter mündlicher oder schriftlicher Vertrag über den Kauf oder Verkauf einer jeglichen Ware, eines Wertpapiers, einer Fremdwährung oder eines sonstigen finanziellen Instruments oder Eigentums, darunter eines jeden Derivats wie etwa einer Option, einem Future, CFD oder einer sonstigen hiermit in Verbindung stehenden Transaktion
- xxi "Kunde" ist eine jede natürliche oder juristische Person oder Firma, die Kunde der Saxo Bank ist
- xxii "Kundenklassifizierung" ist die jeweils geltende übergeordnete und produkt- bzw. transaktionsspezifische Klassifizierung individueller Kunden
- xxiii "Leistungen" sind die von der Saxo Bank nach diesen AGB vorgehaltenen Leistungen
- xxiv "Margin Trade" ist ein Kontrakt, der im Gegensatz zu einem kaufpreisbasierten Kontrakt auf Grundlage von Margeneinzahlungen abgeschlossen und aufrechterhalten wird
- xxv "Market Maker" ist ein professioneller Teilnehmer an den finanziellen Märkten, der für ein finanzielles Instrument laufend Kauf- und Verkaufspreise bereitstellt zu dem Zweck, einen Kauf bzw. Verkauf zu tätigen, sofern es interessierte Kunden geben sollte. Als Market Maker ist die Saxo Bank bei einer Transaktion die unmittelbare Gegenpartei des Kunden

- xxvi "Marktvorschriften" sind die jeweils geltenden Vorschriften, Regulierungen, Gewohnheiten und Praktiken einer jeden Börse, Clearingstelle oder sonstigen Einrichtung oder eines sonstigen Marktes, die betreffend den Abschluss, die Durchführung und Abrechnung bzw. die Bedingungen einer Transaktion oder eines Kontrakts jeweils involviert bzw. relevant sind, sowie eine jede Verfügung, zu deren Vornahme eine solche Börse, Clearingstelle oder sonstige Einrichtung bzw. ein sonstiger Markt ermächtigt ist
- xxvii "Net Free Equity" ist die nach der im Commissions, Charges & Margin Schedule der Saxo Bank dargelegten Definition ermittelte Zinsberechnungsgrundlage
- xxviii "Nichteinhaltung" hat die in Ziffer 21 dargelegte Bedeutung
- xxix "Optionskontrakt" ist ein zwischen dem Kunden und der Saxo Bank abgeschlossener Vertrag, dessen Bedingungen in jeder Hinsicht den Bedingungen einer Option entsprechen, die an einem geregelten Markt oder einem anderen Markt notiert bzw. zum Handel zugelassen ist oder dort gewöhnlich ge- und verkauft sowie gecleart wird
- xxx "OTC" ist ein jeder Kontrakt auf eine Ware, ein Wertpapier, eine Fremdwährung oder ein finanzielles Instrument bzw. Eigentum, darunter eine jede Option, ein jeder Future oder ein jeder CFD, die nicht an einer geregelten Wertpapier- oder Warenbörse, sondern von der Saxo Bank "over the counter", sei es als Market Maker wie in Ziffer 15 beschrieben oder auf andere Weise gehandelt werden
- xxxi "Preis- und Leistungsverzeichnis" oder im Englischen "Commissions, Charges & Margin Schedule" ist eine Übersicht über die jeweils von der Saxo Bank für ihre Leistungen erhobenen Provisionen, Gebühren, Margen, Zinsen und sonstigen Entgelte. Das Commissions, Charges & Margin Schedule der Saxo Bank ist über die Website der Bank, www.saxobank.com, verfügbar
- xxxii "Principal" ist die Einzelperson bzw. juristische Einheit, die bei einer Transaktion als Partei auftritt

- xxxiii "Private Nutzung" ist die Nutzung der Handelsplattform durch Kunden, die natürliche Personen sind
- xxxiv "Saxo Bank" ist die Saxo Bank A/S, dänische CVR-Handelsregister Nr. 15 73 12 49, mit Geschäftssitz an der Philip Heymans Alle 15, 2900 Hellerup, Dänemark, sowie eine jede Filiale dieser
- xxxv "Saxo Bank-Konzern" umfasst sämtliche Einheiten, darunter Hauptgeschäftsstelle, Zweigstellen, Tochtergesellschaften, Repräsentationsbüros und sonstige Einheiten, die auf der Website der Saxo Bank, www.saxobank.com, angeführt sind
- xxxvi "Sicherheit" sind sämtliche Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte, die der Kunde bei der Saxo Bank hinterlegt hat
- xxxvii "Transaktionsregister" ist ein nach Artikel 55 EMIR erstelltes Register, an das Derivatetransaktionen zu melden sind und
- xxxviii "Vertreter" ist die Person bzw. juristische Einheit, die eine Transaktion im Auftrag einer anderen Person oder juristischen Einheit, aber im eigenen Namen vornimmt.
- 1.2 Bei etwaiger Nichtübereinstimmung zwischen diesen AGB und den einschlägigen Marktvorschriften haben die Marktvorschriften den Vorrang.
- 1.3 In dem Maße, in dem das dänische Gesetz über Zahlungsdienste [Lov om betalingstjenester] Anwendung findet, wird betreffend Gewerbliche Nutzung in dem nach diesem Gesetz zulässigen Umfang abgewichen.
- 1.4 In diesen AGB gilt ein jeder Verweis auf eine Einzelperson auch für juristische Personen, Vereinigungen, Kooperationen und Einzelpersonen.
- 1.5 Die in diesen AGB verwendeten Überschriften und Anmerkungen dienen allein Darlegungszwecken und beeinflussen weder den Inhalt noch die Auslegung dieser AGB.
- 1.6 In diesen AGB gelten Verweise auf jegliche Gesetze, Bestimmungen oder Rechtsverordnungen auch als Verweise auf jegliche Gesetzesänderungen bzw. die erneute Verabschiedung solcher

bzw. auf jegliche Bestimmungen oder Verwaltungsvorschriften, die nach einem solchen Gesetz bzw. einer solchen Verordnung (oder der Änderung oder erneuten Verabschiedung solcher) erlassen werden.

2. RISIKOANERKENNUNG

- 2.1 Der Kunde versteht, akzeptiert und erkennt an, dass der Handel mit und die Anlage in sowohl gehebelten als auch nicht-gehebelten Kontrakten:
 - i äußerst spekulativ ist
 - ii ein besonders hohes Maß an Risiko bergen kann und
 - iii nur für Personen geeignet ist, die, sofern sie an Margin Trades teilnehmen, in der Lage sind, ein über die geleistete Margenzahlung hinausgehendes Verlustrisiko hinzunehmen.
- 2.2 Der Kunde versteht, akzeptiert und erkennt an, dass:
 - i aufgrund der gewöhnlich beim Margin Trade geforderten geringen Marge Preisänderungen des Basiswerts erhebliche Verluste verursachen können, welche die Investition und Margeneinzahlung des Kunden wesentlich übersteigen können
 - ii er, sofern er die Saxo Bank zur Durchführung einer Transaktion anweist, die ausschließliche Haftung und das ausschließliche Risiko für einen jeden Ertrag bzw. Verlust infolge von Wertschwankungen des Vermögenswerts bzw. Basiswerts trägt
 - iii er garantiert, finanziell sowie anderweitig gewillt und in der Lage zu sein, das mit dem Handel mit spekulativen Investitionen verbundene Risiko zu tragen
 - v er darauf verzichtet, die Saxo Bank für Schäden haftbar zu machen, die ihm daraus entstehen sollten, dass die Saxo Bank sein Konto führt und er den Empfehlungen oder Vorschlägen der Saxo Bank oder deren Mitarbeiter, Geschäftspartner oder

- Vertreter nachgekommen ist, es sei denn, die Saxo Bank hat in diesem Zusammenhang grob fahrlässig gehandelt
- v er sich darüber im Klaren ist, dass die Saxo Bank ohne spezifische Vereinbarung keine laufende individuelle und manuelle Überwachung der vom Kunden bereits abgeschlossenen Transaktionen vornimmt und die Saxo Bank demnach kein Risiko dafür übernimmt, dass sich die Transaktion anders als vom Kunden etwa vorausgesetzt bzw. zu dessen Ungunsten entwickeln
- vi er akzeptiert, dass das Erzielen von Gewinnen bzw. die sichere Vermeidung von Verlusten im Investment-Trading unmöglich zu gewährleisten ist und
- vii akzeptiert, von der Saxo Bank, einem Introducing Broker oder Vertretern dieser oder einer sonstigen Einheit, bei welcher der Kunde über ein Saxo Bank-Konto verfügt, keine derartigen Garantien oder entsprechenden Gewährleistungen bzw. Auskünfte erhalten zu haben.

3. KUNDENKLASSIFIZIERUNG

- 3.1 In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2004/39/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) und der Umsetzung dieser in dänisches Recht (dänische Rechtsverordnung über die Ausführung von Aufträgen durch Wertpapierhändler [Bekendtgørelse om værdipapirhandleres udførelse af ordrer]) stuft die Saxo Bank ihre Kunden in drei Hauptkategorien ein: Geeignete Gegenparteien, Professionelle Kunden und Kleinanleger.
- 3.2 Die Saxo Bank bietet den Kunden der einzelnen Kategorien jeweils unterschiedliche Schutzniveaus an. Kleinanleger genießen das höchste Schutzniveau, während Professionelle Kunden und Geeignete Gegenparteien als mehr erfahren, aufgeklärt und anspruchsvoll betrachtet werden, so dass anzunehmen ist, dass sie in der Lage sind, potenzielle Risiken einzuschätzen, weshalb sie ein geringeres Maß an Schutz genießen.

- 3.3 Die Saxo Bank ermöglicht es ihren Kunden, online eine Neueinstufung in eine andere Kategorie zu beantragen, wodurch sich das Schutzniveau des Kunden erhöht bzw. verringert. Beantragt der Kunde die Einstufung in eine andere Kategorie (entweder auf übergeordneter Ebene oder auf Produktniveau), so muss er dafür gewisse spezifizierte quantitative und qualitative Kriterien erfüllen.
- 3.4 Die Saxo Bank bewertet auf Grundlage des Antrags des Kunden dessen Sachverstand, Erfahrung und Kenntnisse, um sich unter Berücksichtigung der Art der erwarteten Transaktionen und Dienstleistungen mit hinreichender Sicherheit davon zu überzeugen, dass der Kunde in der Lage ist, seine Investitionsentscheidungen selbst zu treffen, und die damit jeweils einhergehenden Risiken versteht. Sind die vorstehend genannten Kriterien nicht erfüllt, so behält sich die Saxo Bank das Recht vor, dem Wunsch des Kunden auf Einstufung in eine andere Kategorie nicht nachzukommen.

4. DELEGIERTE HANDELSMELDUNG

- 4.1 Diese Bestimmung findet nur auf Kunden mit Wohnsitz in einem Staat innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) Anwendung.
- 4.2 Die Saxo Bank meldet namens des Kunden sämtliche der zwischen ihr und dem Kunden eingegangenen, geänderten und geschlossenen Derivatekontrakte an ein nach EMIR eingerichtetes Transaktionsregister, es sei denn, der Kunde verlangt, dass dies unterlassen wird.
- 4.3 Eine solche Delegierte Handelsmeldung setzt voraus, dass der Kunde der Saxo Bank sowohl seinen Lei-Code als auch sämtliche sonstigen, jeweils erforderlichen Informationen mitteilt.
- 4.4 Der Kunde ist in letzter Instanz für die Meldung seiner Derivatekontrakte verantwortlich. Es wird dem Kunden nahegelegt, im Transaktionsregister der Saxo Bank die für ihn gemeldeten Transaktionen zu prüfen und zu verifizieren. Sollte er betreffend die gemeldeten Transaktionen auf Fehler aufmerksam werden, so hat er die Saxo Bank diesbezüglich sofort zu benachrichtigen.
- 4.5 Der Kunde versteht und akzeptiert, dass eine Delegierte Meldung nicht gegen die der Saxo Bank

- gesetzlich oder nach individueller Vereinbarung mit dem Kunden auferlegten Pflichten zur Geheimhaltung von Kundendaten verstößt.
- 4.6 Jeglicher Schaden, der dem Kunden infolge einer Delegierten Meldung entstehen sollte, unterliegt jenen Vorschriften und Einschränkungen, die aus den AGB der Saxo Bank hervorgehen, darunter auch, jedoch nicht begrenzt auf, den Bestimmungen über Haftungsbeschränkung und anzuwendendes Recht. Die Saxo Bank haftet unter keinen Umständen für indirekte Schäden.
- 4.7 Der Kunde kann durch schriftliche Mitteilung an die Saxo Bank jederzeit veranlassen, dass diese die Vornahme Delegierter Meldungen einstellt. Die Saxo Bank kann ihre Vornahme von Delegierten Meldungen nach einer entsprechenden schriftlichen Anzeige dem Kunden gegenüber unter Wahrung einer Frist von mindestens drei (3) Monaten einstellen.
- 4.8 Die Saxo Bank nimmt die Delegierte Meldung für den Kunden unentgeltlich vor, kann jedoch unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei (2) Monaten ein Entgelt hierfür einführen.

5. LEISTUNGEN

- 5.1 Die Saxo Bank ist, unter der Voraussetzung, dass der Kunde seine Pflichten nach diesen AGB erfüllt, berechtigt, im Zusammenhang mit den folgenden Investitionen und Instrumenten jeweils Transaktionen mit dem Kunden abzuschließen:
 - i Futures und CFDs auf Rohstoffe, Wertpapiere, Zinssätze und Schuldverschreibungen, Aktien oder sonstige Indizes, Fremdwährungen sowie Basis- und Edelmetalle
 - ii Spot- und Termingeschäfte auf Metalle, Devisen und OTC-Derivate
 - Wertpapiere, darunter Aktien, Anleihen und sonstige Schuldverschreibungen, darunter aus staatlichen und öffentlichen Emissionen
 - iv. Optionen und Optionsscheine auf den Erwerb bzw. Verkauf jeglicher der vorstehend genannten Titel, darunter Optionen und Optionskontrakte

- v in Gestalt von OTC oder börsennotierten Instrumenten verwaltete Vermögenswerte und
- vi derartige sonstige Produkte, die betreffend die Saxo Bank jeweils gewillt sein sollte, Transaktionen durchzuführen
- 5.2 Die von der Saxo Bank angebotenen Leistungen umfassen u. a.:
 - i. margenfinanzierte Transaktionen
 - ii Leerverkauf (d. h. Verkauf, bei dem eine Kontraktpartei verpflichtet ist, einen Vermögenswert zu liefern, den sie nicht besitzt) oder
 - iii Transaktionen in Instrumenten, die:
 - an Börsen gehandelt werden, die nicht anerkannte bzw. bestimmte Anlagebörsen sind und/oder an keiner Börse bzw. Anlagebörse gehandelt werden und/oder nicht unmittelbar und unverzüglich realisierbar sind.
- 5.3 Aufträge können als Markt-Aufträge zum schnellstmöglichen Kauf bzw. Verkauf zum erzielbaren Marktpreis oder für ausgewählte Produkte als Limit- bzw. Stop-Order zum Handel bei Erreichen eines vordefinierten Niveaus aufgegeben werden. Limit-Order zum Kauf bzw. Stop-Order zum Verkauf sind jeweils unter, Limit-Order zum Verkauf und Stop-Order zum Kauf sind jeweils über den geltenden Marktpreis zu platzieren. Wird der Geldkurs ("Bid") einer Verkaufsorder bzw. der Briefkurs ("Ask") einer Kauforder erreicht, so wird die Order schnellstmöglich zu dem am Markt erzielbaren Preis durchgeführt. Limit- und Stop-Order werden gemäß der Best Execution Policy der Saxo Bank durchgeführt, und die Durchführung zum angegebenen Preis bzw. mit der angegebenen Menge wird nur dann gewährleistet, wenn die Saxo Bank dies im spezifischen Auftrag ausdrücklich anführt. Weitere Informationen über Ordertypen finden Sie auf der Website der Saxo Bank.
- 5.4 Die Saxo Bank führt sämtliche Transaktionen oder Kontrakte als Principal durch, es sei denn, es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Saxo Bank als Vertreter des Kunden handeln soll.

- 5.5 Soweit anderes nicht schriftlich vereinbart ist, verpflichtet sich der Kunde, Kontrakte bezüglich der Saxo Bank als Principal abzuschließen. Handelt der Kunde als Vertreter, und ungeachtet ob er der Saxo Bank gegenüber den Principal benennt, so ist die Saxo Bank nicht verpflichtet, diesen benannten Principal als Kunden zu akzeptieren, und ist demzufolge befugt, in Bezug auf den Kontrakt den Kunden als Principal anzusehen.
- 5 6 Schließt der Kunde einen Optionskontrakt mit der Saxo Bank ab, so tritt diese als Gegenpartei des Kunden auf. Die Saxo Bank schließt mit einer Gegenpartei einen Kontrakt ab, der in jeder Hinsicht mit dem zwischen der Saxo Bank und dem Kunden abgeschlossenen Kontrakt identisch ist. Die Gegenpartei schließt ihrerseits einen Vertrag an der betreffenden Börse ab (es sei denn, sie ist laut Marktvorschrift verpflichtet, als Vertreter der Saxo Bank aufzutreten, wobei die Saxo Bank dann einen Kontrakt an der Börse abschließt) Der Kunde kontrahiert mit der Saxo Bank und kann gegenüber den Gegenparteien dieser oder im Übrigen in Bezug auf die zwischen der Saxo Bank und deren Gegenparteien abgeschlossenen Kontrakte keine Ansprüche geltend machen.
- 5.7 In Fällen, in denen die Saxo Bank dem Kunden Beratungsdienste leistet oder Informationen bzw. Empfehlungen mitteilt, haftet die Saxo Bank nicht für den wirtschaftlichen Erfolg einer solchen Beratung, Information oder Empfehlung. Dies geht zusätzlich aus Ziffer 23 hervor, und der Kunde versteht, akzeptiert und erkennt an, dass:
 - i die Durchführung sämtlicher Transaktionen in börsengehandelten Produkten und vieler Kontrakte den Marktvorschriften unterliegt und in Übereinstimmung mit diesen erfolgt
 - ii die Marktvorschriften in Notfällen oder anderweitig unerwünschten Situationen in der Regel weitreichende Befugnisse vorsehen
 - sofern eine Börse oder Clearingstelle derart handelt, dass Transaktionen oder Kontrakte, darunter auch Optionskontrakte, direkt oder indirekt davon beeinflusst werden, die Saxo Bank befugt ist, die angesichts der Situation für die Parteien geeigneten und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen,

- um die Interessen der Saxo Bank und/oder des Kunden bestmöglich wahrzunehmen
- iv die Saxo Bank wie in Ziffer 23.3 angeführt nicht für Schäden haftbar gemacht werden kann, die dem Kunden infolge von Handlungen bzw. Unterlassungen einer Börse oder Clearingstelle oder aus Verfügungen entstehen, die die Saxo Bank aufgrund solcher Handlungen bzw. Unterlassungen angemessen vornimmt, es sei denn, die Saxo Bank hat dabei grob fahrlässig gehandelt
- v. bei Durchführung einer Transaktion seitens der Saxo Bank als Vertreter des Kunden die Gefahr für die Lieferung bzw. Zahlung (wie jeweils anwendbar) durch die andere Partei ausschließlich beim Kunden liegt
- vi. die Verpflichtung der Saxo Bank zur Lieferung von Investitionen an den Kunden bzw. Abrechnung des aus den Investitionen erzielten Verkaufserlöses mit dem Kunden oder einer anderen Person im Namen des Kunden dadurch bedingt ist, dass die Saxo Bank die von der bzw. den anderen, an der Transaktion beteiligten Partei/en gelieferten Dokumente bzw. den Verkaufserlös (wie jeweils anwendbar) erhalten hat
- vii die Saxo Bank permanent oder vorübergehend berechtigt ist, jegliche dem Kunden von der Saxo Bank bereitgestellten Kontofazilitäten ganz oder teilweise einzuziehen (zu schließen). Die Fälle, in denen die Saxo Bank zu einem derartigen Handeln befugt ist, erstrecken sich unter anderem auf Fälle, in denen:
 - i sie der Auffassung ist, dass der Kunde über Insider-Informationen verfügt
 - ii sie der Auffassung ist, dass ungewöhnliche Handelsbedingungen vorliegen oder
 - iii die Saxo Bank außerstande ist, Preise für den betreffenden Kontrakt zu berechnen, da keine relevanten Marktinformationen zur Verfügung stehen.

Die Saxo Bank wird den Kunden vor Einziehung, oder, soweit dies nicht möglich sein sollte, unmittelbar danach über die Einziehung und die Ursachen dieser informieren, es sei denn, eine solche Informierung ist aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar.

- 5.8 Der Handel mit Wertpapieren unterliegt der dänischen Rechtsverordnung über den Anlegerschutz im Wertpapierhandel [Bekendtgørelse om Investorbeskyttelse ved Værdipapirhandel]. Die Saxo Bank ist nicht dazu verpflichtet, individuelle Beratungsdienste, Informationen oder Empfehlungen zu finanziellen Produkten vorzuhalten, die nicht von der vorstehend genannten Rechtsverordnung umfasst sind.
- 5.9 Auch berät sie ihre Kunden in der Regel nicht in steuerlichen Fragen, die mit solchen Leistungen etwa einhergehen. Es wird dem Kunden angeraten, sich zu den steuerlichen Konsequenzen aus den betreffenden Leistungen von einem unabhängigen Finanzberater, Wirtschaftsprüfer oder Anwalt individuell beraten zu lassen.
- 5.10 Ungeachtet der sonstigen Bestimmungen in diesen AGB hat die Saxo Bank das Recht, bei Bereitstellung ihrer Leistungen jegliche Maßnahmen zu ergreifen, die sie im eigenen Ermessen für erforderlich und angemessen erachtet, um die Einhaltung der Marktvorschriften und sonstigen einschlägigen Gesetze und Entscheidungen sicherzustellen.

6. GESCHÄFTSBEZIEHUNG ZWISCHEN DER SAXO BANK UND DEM KUNDEN

- 6.1 Der Kunde kann der Saxo Bank Anweisungen mündlich oder schriftlich erteilen (dies gilt auch für über das Internet oder per E-Mail abgegebene Anweisungen, wie nachstehend angeführt). Je nach Zweckmäßigkeit wird die Saxo Bank den Erhalt der Anweisungen mündlich oder schriftlich bestätigen.
- 6.2 Der Kunde hat die Saxo Bank schriftlich über jene Personen zu informieren, die der Saxo Bank gegenüber mittels Vollmacht in seinem Namen weisungsbefugt sind. Aus praktischen Gründen vermerkt die Saxo Bank nur einen Vollmachtnehmer des Kunden. Möchte der Kunde eine erteilte Vollmacht zu irgendeinem Zeitpunkt widerrufen oder in ihrem Umfang ändern bzw. eine andere Person dazu bevollmächtigen, in sei-

- nem Namen Anweisungen zu erteilen, so ist dies der Saxo Bank ebenfalls schriftlich anzuzeigen. In Übereinstimmung mit den allgemeinen Vollmachtsvorschriften ist die Saxo Bank berechtigt, Anweisungen von einer jeden vom Kunden bevollmächtigten Person sowie von Personen anzunehmen, die als solche auftreten.
- 6.3 Neben den auf der Website der Saxo Bank angeführten Bedingungen sowie der Ziffer 7 dieser AGB betreffend die Handelsplattform finden die folgenden Bedingungen auf Kontrakte Anwendung, die über das Internet durchgeführt werden:
 - i. Die Saxo Bank haftet dem Kunden gegenüber weder für Schäden, Aufwendungen, Kosten noch für Schadenersatzverpflichtungen, die dem Kunden aufgrund von Systemfehlern, Übertragungsfehlern, Verzögerungen oder ähnlichen technischen Fehlern entstehen sollten, es sei denn, die Saxo Bank hat diesbezüglich grob fahrlässig gehandelt, siehe indessen Ziffer 7.9
 - ii. Die Saxo Bank bietet dem Kunden nach Möglichkeit in Echtzeit handelbare Preise an. Wegen Verzögerungen bei der Übertragung zwischen dem Kunden und der Saxo Bank kann sich ein von der Saxo Bank angebotener Preis vor Eingang des Auftrags des Kunden bei der Saxo Bank geändert haben. Bietet die Saxo Bank dem Kunden die automatische Ausführung von Aufträgen an, so ist sie zur Änderung des Preises in den Preis berechtigt, zu dem sie den Auftrag gemäß Marktwert zum Zeitpunkt des Auftragseingangs hätte durchführen können.
 - iii. Die für den Kauf, Verkauf oder die Ausübung von Optionskontrakten von der Saxo Bank angebotenen Preise spiegeln die Preise der betreffenden börsengehandelten Produkte wider. Auf Grund von Verzögerungen vom Zeitpunkt des Aufgebens eines Auftrags bzw. des Erteilens einer Anweisung betreffend einen Optionskontrakt durch den Kunden und bis zur Durchführung der Transaktion des betreffenden börsengehandelten Produkts an der Börse kann der auf der Handelsplattform angeführte Preis zuweilen geändert werden, damit der Optionskon-

- trakt den Preis des betreffenden börsengehandelten Produkts zum Zeitpunkt der Durchführung bzw. Ausübung abbildet.
- iv. Die Handelsplattform kann in mehreren Versionen verfügbar sein, die sich in verschiedener Hinsicht unterscheiden, etwa betreffend, jedoch nicht beschränkt auf, vorgehaltenes Sicherheitsniveau, zugängliche Produkte oder sonstige Dienste u. a. m. Die Saxo Bank haftet dem Kunden gegenüber in keiner Weise für Schäden, Kosten oder Haftpflicht, die dem Kunden entstehen sollten, weil er eine Version genutzt hat, die von der Standardversion der Saxo Bank abweicht, in der sämtliche verfügbaren Aktualisierungen installiert sind.
- v. Der Kunde haftet für sämtliche Aufträge sowie für die Genauigkeit sämtlicher Informationen, die über das Internet unter Verwendung von Namen, Zugriffsdaten oder einer jeglichen sonstigen, persönlichen Methode, die der Identifikation des Kunden dient. übermittelt werden.
- vi. Der Kunde verpflichtet sich, seine Zugriffsdaten geheim zu halten und zu sichern, dass Dritten der Zugang zu seinen Handelssystemen verwehrt ist.
- vii. Bei Gewerblicher Nutzung der Handelsplattform haftet der Kunde der Saxo Bank gegenüber in Bezug auf und für Kontrakte, die unter Verwendung seiner Zugriffsdaten durchgeführt werden, ungeachtet dessen, dass eine solche Verwendung unbefugt erfolgt ist.
- viii. Obwohl die Ausführung eines Kontrakts sofort bei Übermittlung der Anweisung des Kunden über die Handelsplattform auf dieser bestätigt wird, stellt allein die Abwicklungs-/Handelsbestätigung, die dem Kunden von der Saxo Bank zugestellt bzw. über die Handelsplattform zugänglich gemacht wird, die Ausführungsbestätigung der Saxo Bank dar.
- 6.4 Eine jede vom Kunden mittels Handelsplattform oder per E-Mail übermittelte Anweisung gilt nur dann als eingegangen und stellt nur dann eine gültige Anweisung bzw. einen verbindlichen Kontrakt zwischen der Saxo Bank und dem Kunden

- dar, wenn sie von der Saxo Bank als durchgeführt registriert und dem Kunden in der Abwicklungs-/ Handelsbestätigung und/oder dem Kontoauszug bestätigt worden ist. Die alleinige Übertragung einer Anweisung durch den Kunden stellt demnach keinen zwischen der Saxo Bank und dem Kunden verbindlich abgeschlossenen Kontrakt dar.
- 6.5 Der Kunde verpflichtet sich, der Saxo Bank auf entsprechende Anforderung dieser die jeweils erbetenen Anweisungen umgehend zu erteilen. Unterlässt der Kunde die umgehende Erteilung solcher Anweisungen, so ist die Saxo Bank nach billigem Ermessen berechtigt, für Rechnung des Kunden solche Maßnahmen zu treffen, die sie hinsichtlich des Schutzes eigener Interessen sowie der Interessen des Kunden für erforderlich und zweckmäßig erachtet. Dies gilt auch in Situationen, in denen die Saxo Bank außerstande ist, den Kunden zu kontaktieren.
- 6.6 Sollte der Kunde der Saxo Bank seine Absicht zur Ausübung einer Option, eines Optionskontrakts oder eines sonstigen Kontrakts nicht mitteilen, die bzw. der zu einem von der Saxo Bank vorgegebenen Zeitpunkt eine Anweisung des Kunden erfordert, so ist die Saxo Bank berechtigt, die Option bzw. den Kontrakt als vom Kunden aufgegeben anzusehen. Möchte der Kunde eine Option, einen Optionskontrakt oder einen sonstigen Kontrakt ausüben, so hat er dies der Saxo Bank innerhalb einer angemessenen Frist (und gegebenenfalls innerhalb der Annahmeschlusszeiten (Cut-off-Zeiten)) mitzuteilen, so dass die Saxo Bank das entsprechende Recht aus einem etwaigen Kontrakt entsprechend dem Optionskontrakt ausüben kann, den sie mit einer Gegenpartei abgeschlossen haben sollte. Optionskontrakte (Put oder Call), die am letzten Handelstag mit mindestens einem Tick im Geld (in the money) schließen, werden automatisch ausgeübt, ungeachtet ob der Kunde den Optionskontrakt dabei kauft oder verkauft. Der Kunde kann die Saxo Bank nicht zur Nichtausübung von Optionskontrakten anweisen, die bei Fälligkeit im Geld ausgeübt werden können, und kann die Saxo Bank ferner unter keinen Umständen anweisen, aus dem Geld liegende Optionskontrakte auszuüben.
- 6.7 Wenn die Saxo Bank von ihren Gegenparteien die Mitteilung erhält, dass eine oder mehrere Short-Positionen ausgeübt worden sind, so bedient sie sich bei den Optionskontrakten ihrer Kunden eines Zufallsprinzips. Nach der Allokationsmethode der Saxo Bank werden Short-Optionskontrakte unter sämtlichen Positionen der

Kunden der Saxo Bank, darunter auch unter den unmittelbar vor Ausübung eingegangenen Optionskontrakten, willkürlich ausgewählt. Sämtliche Short-Optionskontrakte können jederzeit zur Ausübung ausgelost werden. Wird ein Short-Optionsvertrag zur Ausübung ausgelost, so ist der Kunde innerhalb der jeweils geltenden Lieferfrist bei einem Kontrakt auf eine Kaufoption (Call) zur Lieferung des betreffenden Barbetrags bzw. der betreffenden Vermögenswerte, oder - bei einem Kontrakt auf eine Verkaufsoption (Put) - zur Bereitstellung des für die Abrechnung erforderlichen Barbetrags verpflichtet.

- 6.8 Die Saxo Bank ist berechtigt (jedoch unter keinen Umständen verpflichtet), bei Eingang einer Anweisung zur Schließung eines Kontos bzw. Überweisung eines dem Kunden zustehenden Betrags diesbezüglich eine derartige Bestätigung zu verlangen, die sie für angemessen hält bzw. als erforderlich oder wünschenswert erachtet.
- 6.9 Der Kunde haftet der Saxo Bank gegenüber nach den allgemeinen Vollmachtsvorschriften für Schäden, die der Saxo Bank infolge von Anweisungen einer Person entstehen sollten, die ausdrücklich oder stillschweigend bevollmächtigt ist, der Saxo Bank im Namen des Kunden Anweisungen zu erteilen.
- 6.10 Die Saxo Bank kann es ablehnen, gemäß einer vom Vollmachtnehmer des Kunden erteilten Anweisung zu handeln, soweit sie glaubhaft machen kann, dass ein Handeln gemäß der erteilten Anweisung gegen einschlägige Gesetzgebung, gewöhnliche Marktusancen, darunter auch, jedoch nicht beschränkt auf, Gesetze über Geldwäsche oder Insiderhandel verstößt, oder nach ihrem billigem Ermessen die wirtschaftliche Solidität des Kunden und/oder der Bank gefährdet.
- 6.11 Die Saxo Bank ist im Allgemeinen verpflichtet, so bald wie praktisch möglich in Übereinstimmung mit den erteilten Anweisungen zu verfügen, und hat, was Handelsanweisungen anbelangt, gemäß der Best Execution Policy der Bank zu handeln. Sollte die Saxo Bank nach Erhalt von Anweisungen der Auffassung sein, dass ein weisungsgemäßes Handeln innerhalb einer angemessenen Zeitspanne weder vertretbar noch praktisch möglich ist, so ist sie verpflichtet, die Ausführung dieser Anweisungen so lange aufzuschieben, bis die Ausführung nach ihrem billigen Ermessen praktisch möglich ist, oder den Kunden schnellst-

- möglich davon in Kenntnis zu setzen, dass sie ein weisungsgemäßes Handeln ablehnt.
- 6.12 Die Saxo Bank schließt Fehler in den von ihr mitgeteilten Transaktionspreisen nicht aus. In solchen Fällen und ohne Präjudiz für etwaige sonstige Rechte, die der Saxo Bank nach dänischem Recht zustehen sollten, ist die Saxo Bank nicht an einen Kontrakt gebunden, dessen Abschluss (sei es von der Saxo Bank bestätigt oder nicht) zu einem Preis geltend gemacht wird, der:
 - i. zum Transaktionszeitpunkt offensichtlich falsch war, was die Saxo Bank dem Kunden gegenüber nachweisen kann, oder
 - ii. zum Transaktionszeitpunkt falsch war, was der Kunde wusste bzw. billigerweise hätte wissen müssen.

In den genannten Fällen behält sich die Saxo Bank das Recht vor 1) den Handel zu stornieren oder 2) den Handelspreis entweder auf den Preis, zu dem sie den Handel selbst gedeckt hat, oder auf den historischen Marktpreis zu korrigieren.

- 6.13 Die Saxo Bank akzeptiert keine Handelsstrategien, die auf ein Ausnutzen von Fehlern in Preisangaben (auch bekannt als "Sniping") abzielen. Vorausgesetzt die Saxo Bank kann nachweisen, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Handels in Preisen, Kommissionen oder auf der Handelsplattform Fehler vorhanden waren, und vorausgesetzt, die Saxo Bank kann glaubhaft machen, dass der Kunde auf Grundlage seiner Handelsstrategie oder seines sonstigen, nachweisbaren Verhaltens bewusst und/oder systematisch einen solchen Fehler ausgenutzt hat bzw. eine Ausnutzung versucht hat, so ist sie berechtigt, eine oder mehrere der nachstehenden Maßnahmen zu ergreifen:
 - i. Anpassung einer oder mehrerer der dem Kunden zugänglichen Preisspreads
 - ii. Beschränkung des Zugangs des Kunden zu Streaming, unmittelbar handelbaren Preisen, einschließlich der Möglichkeit, dem Kunden ausschließlich manuelle Quotierung anzubieten
 - iii. jederzeitige Rückführung eines jeglichen historischen Handelsgewinns des Kunden, den betreffend die Saxo Bank nachweisen

kann, dass er durch einen solchen Missbrauch von Liquidität erzielt wurde, und/ oder

- iv. schriftliche fristlose Kündigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden
- 6.14 Der Kunde akzeptiert das Recht der Saxo Bank, die von ihm beim Login in die Handelsplattform verwendeten IP-Adressen zu registrieren und in einem Register zu führen, um dadurch Handelsstrategien vorzubeugen, die auf eine Ausnutzung von Fehlern in Preisangaben (auch bekannt als "Sniping") abzielen. Diese IP-Adressen können an andere Unternehmen des Saxo Bank-Konzerns weitergegeben werden, deren lokale Gesetzgebung möglicherweise nicht dasselbe Maß an Schutz gewährt wie die dänische Gesetzgebung.
- 6.15 Ist der Kunde mehr als eine Person (z. B. mehrere gemeinsame Kontoinhaber), so:
 - haftet jede dieser Personen unmittelbar und gesamtschuldnerisch
 - ii. ist die Saxo Bank berechtigt, gemäß den Anweisungen zu verfügen, die von einer jeden Einzelperson eingehen, die eine solche Person ist bzw. der Saxo Bank als eine solche erscheint, ungeachtet ob diese Person bevollmächtigt ist oder nicht
 - iii. gilt eine jede von der Saxo Bank an eine solche Person erteilte Benachrichtigung bzw. sonstige Mitteilung als an sämtliche der Personen erteilt und
 - iv. greifen die der Saxo Bank nach Ziffer 21 zustehenden Rechte, sofern ein in Ziffer 21 beschriebenes Ereignis als gegenüber einer jeden dieser Personen eingetreten gilt.
- 6.16 Der Kunde akzeptiert das Recht der Saxo Bank, sämtliche zwischen dem Kunden und der Saxo Bank durchgeführten Telefonate, Onlinegespräche (Chat) und Sitzungen aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen bzw. die Transkriptionen dieser als Beweismaterial gegenüber einer jeden Partei (darunter auch, jedoch nicht beschränkt auf gesetzgebende Stellen und/oder Gerichte) anzuwenden, sofern die Saxo Bank eine solche Weitergabe anlässlich Streitigkeiten bzw. zu erwartender

Streitigkeiten zwischen ihr und dem Kunden nach billigem Ermessen für zweckmäßig erachtet. Allerdings kann die Saxo Bank aus technischen Gründen an der Aufzeichnung eines Gesprächs gehindert sein, und die von der Saxo Bank vorgenommenen Aufzeichnungen bzw. Transkriptionen werden in Übereinstimmung mit den normalen Geschäftspraktiken der Saxo Bank vernichtet. Demnach kann der Kunde von der Zugänglichkeit solcher Aufnahmen nicht ausgehen.

- 6.17 Weist der Kunde die Saxo Bank an, eine gegenüber einer oder mehreren seiner offenen Positionen entgegengesetzte Position zu öffnen, so schließt die Saxo Bank die entgegengesetzte Position gemäß dem FIFO-Prinzip, es sei denn, es bestehen mit dieser Position verbundene Aufträge bzw. etwas anderes wurde ausdrücklich vereinbart
- 6.18 Der Kunde erkennt an, dass die Saxo Bank das Recht, jedoch nicht die Pflicht, hat, direkt entgegengesetzte Positionen gegeneinander aufzurechnen und zu schließen. Dies gilt sowohl für Positionen auf demselben als auch auf verschiedenen Konten.
- 6.19 Führt der Kunde mehrere Konten (bzw. Unterkonten) und öffnet er auf verschiedenen Konten (oder Unterkonten) entgegengesetzte Positionen, so rechnet die Saxo Bank diese zur Schließung nicht gegeneinander auf. Der Kunde nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass solche Positionen, wenn sie nicht manuell geschlossen werden, laufend verlängert werden, mit den damit einhergehenden Kosten.

7. SONDERHINWEISE FÜR DIE NUTZUNG DER HANDELSPLATTFORM

- 7.1 Die technischen Anforderungen an IT-Geräte, Betriebssysteme, Internetzugang u. a. m. des Kunden sind auf der Website der Saxo Bank beschrieben.
- 7.2 Beim Login in die Handelsplattform gibt der Kunde seine Nutzer-ID und sein Passwort ein. Der Kunde sollte sein Passwort auswendig lernen. Nach fünf Falscheingaben wird die Verbindung automatisch unterbrochen und die Nutzer-ID

gesperrt. Die Saxo Bank informiert den Kunden vor Vornahme der Sperrung über diese und deren Ursachen oder, sofern dies nicht möglich ist, nach erfolgter Sperrung, es sei denn, eine solche Informierung ist aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar. Sollte der Kunde Kenntnis von einer unbefugten Nutzung der Handelsplatform erlangen oder den Verdacht hegen, dass Dritte unbefugt Kenntnis von seinem Passwort erlangt haben, so hat er sich zwecks Sperrung seines Zugangs zur Handelsplattform schnellstmöglich unter der Rufnummer +45 3977 4001 an die Saxo Bank zu wenden. Er wird hiernach ein neues Passwort bestellen können

Der Kunde kann von der Saxo Bank bis zu 18 Monate nach seiner Benachrichtigung einen Nachweis der von ihm veranlassten Sperrung sowie des Zeitpunkts dafür verlangen.

- 7.3 Der Kunde kann seinen Zugang zur Handelsplattform durch Kontaktieren der Saxo Bank unter der Rufnummer +45 3977 4001 jederzeit sperren lassen. Eine Sperrung verwehrt den Zugriff auf die Handelsplattform. Auf der Plattform vor Sperrung platzierte offene Aufträge und Positionen bleiben von der Sperrung unberührt, sofern vom Kunden nichts anderes ausdrücklich verlangt wird. Es obliegt dem Kunden, zu seinen Positionen Stellung zu nehmen.
- 7.4 Das Recht zur Nutzung der Handelsplattform ist persönlich, und der Kunde ist unbefugt, anderen Zugang zur Nutzung seiner Nutzer-ID und/oder seines Passworts zu gewähren. Möchte der Kunde einem Dritten das Handeln über seine Konten ermöglichen, so hat er den betreffenden Dritten dementsprechend zu bevollmächtigen, indem er eines der von der Saxo Bank bereitgestellten Vollmachtsformulare ausfüllt. Die Bevollmächtigung ist von der Saxo Bank zu genehmigen. Die Saxo Bank teilt dem Vollmachtnehmer eine individuelle Nutzer-ID sowie ein Passwort zu.
- 7.5 Über die Handelsplattform kann der Kunde Übersichten über Handelsaktivitäten sowie Kontosalden ausdrucken.
- 7.6 Hat der Kunde einen Auftrag platziert, den er nachfolgend widerrufen möchte, so kann er die Löschung des Auftrags bis zur Auftragsdurchführung beantragen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Saxo Bank zur Löschung des Auftrags nicht verpflichtet ist. Der Löschungsantrag

kann über die Handelsplattform oder telefonisch durch Anruf bei Saxo Bank Sales Trading gestellt werden. Anträge wegen Aufträgen, die im Zuge des Überschreitens der Marge gelöscht werden sollen, sind ausschließlich an Saxo Bank Sales Trading zu richten. Für den Kunden gilt ein Auftrag erst nach Erhalt der diesbezüglichen schriftlichen Bestätigung der Saxo Bank als gelöscht.

- 7.7 Bei Privater Nutzung der Handelsplattform durch den Kunden ist die Haftung des Kunden im Falle eines Missbrauchs bzw. einer sonstigen unbefugten Nutzung der Handelsplattform wie folgt beschränkt:
 - Der Kunde haftet mit bis zu DKK 1.100 für Schäden aus der unbefugten Nutzung der Handelsplattform durch Dritte, soweit dabei die Nutzer-ID und das Passwort des Kunden verwendet wurden.
 - ii. Sofern die Saxo Bank nachweisen kann, dass:
 - der Kunde oder eine Person, der der Kunde seine Nutzer-ID und/oder sein Passwort anvertraut hat, die unbefugte Nutzung des Dritten durch grobe Fahrlässigkeit ermöglicht hat oder
 - der Kunde oder eine Person, der der Kunde seine Nutzer-ID und/oder sein Passwort anvertraut hat, die Saxo Bank nicht schnellstmöglich nach Feststellung, dass die Nutzer-ID und/oder das Passwort Dritten zur Kenntnis gelangt ist, benachrichtigt oder
 - die unbefugte Nutzung von einer Person vorgenommen wurde, der der Kunde seine Nutzer-ID und sein Passwort mitgeteilt hat, ohne dass dies in den Geltungsbereich der in Abschnitt iii vorgesehenen Bestimmung fällt, haftet der Kunde mit bis zu DKK 8.000 für Schäden aus der unbefugten Nutzung der Handelsplattform durch Dritte.
 - iii. Der Kunde haftet unbeschränkt, sofern die unbefugte Nutzung von einer Person vorgenommen wurde, der der Kunde seine Nutzer-ID und Passwort bewusst anvertraut hat, wobei er unter Berücksichtigung der Umstände erkannte bzw. hätte erkennen müssen, dass infolge einer solchen

Weitergabe offenkundig Gefahr eines Missbrauchs bestand.

- 7.8 Der Kunde haftet nicht für jene unbefugte Nutzung der Handelsplattform, die nach seiner Benachrichtigung der Saxo Bank erfolgt.
- 7.9 Bei Privater Nutzung der Handelsplattform haftet die Saxo Bank für direkte Schäden aus der ausgebliebenen bzw. mangelhaften Durchführung von Aufträgen, die nicht auf Belange beim Kunden zurückzuführen ist. Die Saxo Bank übernimmt keine Haftung für indirekte Schäden.
- 7.10 Die Saxo Bank haftet nicht für Schäden infolge außergewöhnlicher bzw. unvorhersehbarer Umstände, auf welche die Saxo Bank keinen Einfluss hat bzw. hatte und die trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.
- 7.11 Bei Gewerblicher Nutzung der Handelsplattform haftet die Saxo Bank nicht für indirekte Schäden und/oder Schäden aus:
 - i. Betriebsstörungen, die die Nutzung der Handelsplattform verhindern
 - ii. Unterbrechungen des Zugriffs des Kunden auf die Handelsplattform
 - iii. der Nutzung des Internets als Kommunikations- und Übertragungsmittel
 - iv. Schäden, die aufgrund von Umständen entstehen, die auf die Computersysteme des Kunden zurückzuführen sind.
- 7.12 Die Saxo Bank haftet nicht für Schäden infolge der Installation und Nutzung von der auf der Handelsplattform verwendeten Software durch den Kunden, es sei denn, eine solche Haftung ist in zwingenden Rechtsvorschriften vorgesehen. Bei Gewerblicher Nutzung der Handelsplattform ist der Kunde selbst für die Zeichnung angemessener Versicherungen gegen etwaige direkte und indirekte Schäden verantwortlich, die aus der Installation und Nutzung der Software auf seinem Computersystem resultieren. Ferner ist der Kunde verpflichtet, Sicherheitskopien von Daten zu erstellen, die ihm im Falle eines Verlustes Schäden verursachen könnten.

8. GELDÜBERWEISUNG

- 8.1 Der Kunde versteht und akzeptiert, dass die Saxo Bank zwecks Sicherstellung der Identität des Zahlungsabsenders nur Überweisungen zwischen den eigenen Konten des Kunden bei anderen Banken erlaubt. Demzufolge muss die Saxo Bank von der Senderbank ausreichende Informationen über die Überweisung erhalten, um eine sichere Identifikation des Kunden vornehmen zu können. dem bzw. dessen Konto das Geld zu verbuchen ist. Ebenso führt die Saxo Bank bei abgehenden Überweisungen stets den Namen des Kunden als Zahlungsempfänger an. Der Kunde versteht und akzeptiert daher, dass die Saxo Bank die nachstehend unter Ziffer 8.2 und 8.3 genannten Fristen nur dann einhalten kann, wenn sie den Absender als Kunden identifizieren kann, darunter auch, auf welchen Kunden und welches Konto das Geld zu verbuchen ist. Auch darf die Empfängerbank die Annahme nicht ablehnen.
- 8.2 Bei eingehenden Überweisungen in Fremdwährungen aus einem EU- bzw. EWR-Staat auf ein Konto bei einem Kreditinstitut innerhalb eines EU- bzw. EWR-Staates wird das Geld unverzüglich nach Eingang der Überweisung bei der Saxo Bank auf dem Konto des Kunden verbucht und bereitgestellt, sofern die Überweisung an einem Bankarbeitstag vor 14.00 Uhr MEZ bei der Saxo Bank eingeht. Geht die Überweisung an einem Bankarbeitstag im Zeitraum von 14.00 Uhr MEZ bis 8.00 Uhr MEZ des ersten darauffolgenden Bankarbeitstags ein, so kann der Kunde erwarten, dass das Geld am nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag nach 10.00 Uhr MEZ verfügbar ist.
- 8.3 Überweist der Kunde Geld in einer anderen Fremdwährung bzw. von einem anderen Land als den unter Ziffer 8.2 angeführten, so wird der Betrag spätestens zwei Bankarbeitstage nach Eingang der Überweisung bei der Saxo Bank auf dem Konto des Kunden verbucht und bereitgestellt. Geht die Überweisung nicht an einem Bankarbeitstag bzw. an einem Bankarbeitstag nach 14.00 Uhr MEZ ein, so gilt der Betrag als am darauffolgenden Bankarbeitstag eingegangen, und der Kunde kann daher erwarten, dass der Betrag erst nach 10.00 Uhr MEZ am dritten darauffolgenden Bankarbeitstag verfügbar ist.
- 8.4 Überweisungsaufträge, die mittels des auf der Handelsplattform bereitgestellten elektronischen

Zahlungsformulars spätestens um 14.00 Uhr MEZ an einem Bankarbeitstag eingehen, werden am selben Tag ausgeführt. Geht der Überweisungsauftrag an einem Bankarbeitstag im Zeitraum von 14.00 Uhr MEZ bis 8.00 Uhr MEZ des ersten darauffolgenden Bankarbeitstages ein, so kann der Kunde erwarten, dass der Überweisungsauftrag erst nach 10.00 Uhr MEZ am nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag durchgeführt wird.

- 8.5 Der Kunde versteht und akzeptiert, dass die Saxo Bank unter Berücksichtigung der Überweisungskosten das gesamte Guthaben des Kunden überweist, wenn das gesamte, auf dem Konto vorhandene Guthaben nach Überweisung ansonsten weniger als 100 Euro ausmachen würde.
- 8.6 Vom Kunden manuell in einem anderen Format als in Ziffer 8.4 dargelegt abgegebene Überweisungsaufträge werden innerhalb von zwei (2) Bankarbeitstagen abgewickelt.
- 8.7 Der Kunde versteht und akzeptiert, dass die Saxo Bank sämtliche Zahlungen als SHA-Zahlung durchführt. Das heißt, dass der Kunde seinen eigenen Anteil an den der Saxo Bank aus der Zahlung entstandenen Kosten trägt.
- 8.8 Bei Standardüberweisungen von der Saxo Bank ist das Geld einen (1) Bankarbeitstag nach dem Abwicklungstag bei deren Korrespondenzbank verfügbar.
- 8.9 Der Kunde versteht und akzeptiert, dass, soweit die nachstehenden Kriterien erfüllt sind, die Saxo Bank Zahlungen als SEPA-Zahlungen durchführt:
 - Die Empfängerbank ist ein Kreditinstitut innerhalb der EU oder des EWR
 - ii. Die Kontonummer des Zahlungsempfängers liegt in Form einer IBAN vor
 - iii. Die Empfängerbank wird in Form eines BIC angegeben
 - iv. Die Empfängerbank ist am "SEPA Credit Transfer Scheme" beteiligt
- 8.10 Bei Überweisungen von Geldern zwischen den eigenen Konten des Kunden bei der Saxo Bank ist das Geld am Überweisungstag auf dem Zielkonto verfügbar.

- 8.11 Der Kunde versteht und akzeptiert, dass er in Zahlungsanweisungen stets die IBAN des Empfängerkontos sowie den BIC der Empfängerbank anzuführen hat. Liegen für das Empfängerkonto keine IBAN bzw. für die Empfängerbank kein BIC vor, so haftet die Saxo Bank weder für die Durchführung der Zahlung noch für etwaige Zahlungsverzögerungen oder zusätzliche Kosten.
- 8.12 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Saxo Bank nicht dafür verantwortlich ist, wie viele Tage ab dem Absenden des Geldes durch die Senderbank und bis zum Eingang des Geldes bei der Saxo Bank vergehen.
- 8.13 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Saxo Bank nicht dafür verantwortlich ist, wie viele Tage ab dem Versenden des Geldes von der Saxo Bank und bis zum Verbuchen des Geldes bei der Empfängerbank vergehen.
- 8.14 Der Kunde versteht und akzeptiert, dass bei abgehenden Überweisungen der Kunde das Risiko für ausländische Kosten, Verzögerungen sowie für Fehler trägt, die vom empfangenden Kreditinstitut bzw. dessen vermittelnden Kreditinstitut verursacht werden.
- 8.15 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass außerordentliche Marktgegebenheiten wie in Ziffer 30.4 beschrieben die Buchung des Geldes um bis zu drei Tage verzögern können, gerechnet ab dem Tag, an dem das Geld bei der Saxo Bank eingeht.
- 8.16 Der Kunde versteht und akzeptiert, dass die Saxo Bank bei abgehenden Überweisungen den beteiligten Kreditinstituten Namen und Kontonummer des Absenders mitteilen muss.
- 8.17 Die Saxo Bank, deren Korrespondenzbanken und weitere an der Zahlungskette beteiligte Banken nehmen bei ein- und ausgehenden Zahlungen einen Abgleich mit diversen Terrorlisten, darunter der Datenbank der EU, vor. Diese Prüfung kann Verzögerungen, Einstellungen sowie ein etwaiges Einfrieren von Zahlungen zur Folge haben. Die Saxo Bank übernimmt keine Haftung für etwaige in diesem Zusammenhang entstehende Schäden.

9. MARGEN, SICHERHEIT, ZAHLUNG UND LIEFERUNG

- 9.1 Der Kunde ist verpflichtet, der Saxo Bank auf Verlangen Zahlung zu leisten:
 - i. von Beträgen in Gestalt von Einlagen oder einer etwaigen von der Saxo Bank geforderten initialen oder variierenden Marge. Bei einem Kontrakt, den die Saxo Bank an einer Börse abgeschlossen hat, darf eine solche Marge nicht geringer sein als der von der betreffenden Börse festgelegte Betrag bzw. prozentuale Anteil, zuzüglich einer etwaigen zusätzlichen Marge, die die Saxo Bank nach eigenem billigen Ermessen verlangen kann
 - ii. von Beträgen, die der Saxo Bank gegenüber aus einem Kontrakt jeweils zur Zahlung fällig werden, sowie von Beträgen, die der Deckung jeglicher Sollsalden auf jeglichen Konten dienen bzw. diesbezüglich verlangt werden
 - iii. von Beträgen, die die Saxo Bank jeweils als Sicherheit für die Verpflichtungen des Kunden ihr gegenüber verlangen kann und
 - iv. von jeglichen Beträgen, die auf allen Konten einen positiven Saldo bewirken
- 9.2 In Bezug auf Optionskontrakte schließt die Saxo Bank mit ihren Gegenparteien jeweils Kontrakte ab, die in jeder Hinsicht mit dem zwischen der Saxo Bank und dem Kunden abgeschlossenen Optionskontrakt identisch sind, und die Saxo Bank kann aus einem solchen, mit einer Gegenpartei geschlossenen Kontrakt zur Leistung einer zusätzlichen Marge verpflichtet sein. Die Saxo Bank kann die dem Kunden gegenüber gestellten Margenanforderungen jederzeit ändern, so dass diese die etwaigen Änderungen der ihr aus Kontrakten gegenüber Gegenparteien jeweils obliegenden Margenanforderungen widerspiegeln.
- 9.3 Sollte der Kunde Zahlungen vornehmen, die Kursschwankungen, Verrechnungen, Abzügen oder Einbehaltungen jeglicher Art unterliegen, so ist er verpflichtet, der Saxo Bank einen solchen zusätzlichen Betrag zu zahlen, durch den gesichert ist, dass der tatsächlich bei der Saxo Bank eingehende Betrag dem vollen Betrag entspricht,

- den die Saxo Bank erhalten hätte, wäre eine solche Kursschwankung, Verrechnung, Einbehaltung bzw. ein solcher Abzug nicht erfolgt.
- 9.4 Zahlungen auf das Konto des Kunden werden von der Saxo Bank unter der Voraussetzung gutgeschrieben, dass der entsprechende Betrag bei der Saxo Bank eingeht. Dies gilt auch ungeachtet davon, ob dies in Belegen oder sonstigen Zahlungsmitteilungen bzw. -anweisungen spezifisch angegeben ist oder nicht.
- 9.5 Der Kunde ist zwecks Erfüllung seiner Pflichten nach vorheriger schriftlicher, für den Einzelfall erteilter Zustimmung der Saxo Bank berechtigt, anstelle eines Barbetrags Sicherheiten bei der Saxo Bank zu hinterlegen oder zugunsten dieser eine von einer Person zu leistende Garantie bzw. Sicherheit in einer von der Saxo Bank annehmbaren Form zu bestellen. Der Kunde nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass die Saxo Bank nach billigem Ermessen berechtigt ist, den Wert festzulegen, mit dem die Sicherheit gestellt und die Forderung der Saxo Bank dem Kunden gegenüber besichert wird, und jederzeit berechtigt ist, eine solche Sicherungsbewertung ohne diesbezügliche vorherige Mitteilung an den Kunden zu ändern.
- 9.6 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass für sein Konto bei der Saxo Bank deponierte Sicherheiten nicht als Sicherheit bzw. Garantie für die sonstigen Verpflichtungen des Kunden gegenüber Dritten, mit Ausnahme von Geschäftseinheiten des Saxo Bank-Konzerns, verwendet werden können. Die Leistung von Sicherheiten gegenüber anderen Geschäftseinheiten des Saxo Bank-Konzerns bedarf in jedem Fall jedoch der Zustimmung der Saxo Bank A/S.
- 9.7 Sämtliche Sicherheiten werden bei einem von der Saxo Bank gewählten, externen, professionellen Makler oder Verwahrer hinterlegt, der für die Erhebung und Annahme von Zinszahlungen, Einnahmen und sonstigen, dem Kunden zustehenden Rechten verantwortlich ist.
- 9.8 Nach ausdrücklicher Zustimmung des Kunden ist die Saxo Bank befugt:
 - i. sämtliche vom Kunden zwecks Erfüllung der Verpflichtungen der Saxo Bank gegenüber Dritten erhaltene Beträge oder Sicherheiten zu übertragen

- ii. zwecks Erfüllung der Verpflichtungen der Saxo Bank gegenüber Dritten eine derartige Sicherheit zu belasten, zu verpfänden bzw. Sicherheit an diesen zu gewähren, wobei die Sicherheit auf den Namen des Kunden lauten kann oder nicht
- iii. Dritten die Sicherheit auszuleihen, wobei die Sicherheit auf den Namen des Kunden lauten kann oder nicht
- iv. dem Kunden etwas anderes als die ursprüngliche Sicherheit zurückzugeben.
- 9.9 Die Saxo Bank ist nicht verpflichtet, dem Kunden gegenüber jegliche Einnahmen darzulegen, die sie aus den in dieser Ziffer angeführten Aktivitäten beziehen sollte.
- 9.10 Der Kunde ist zur unverzüglichen Lieferung eines jeden Betrags bzw. Eigentums verpflichtet, den bzw. das er gemäß Kontrakt und in Überstimmung mit den dafür geltenden Bedingungen sowie den Anweisungen der Saxo Bank zu liefern hat, damit die Saxo Bank ihren Pflichten gemäß dem entsprechenden Kontrakt nachkommen kann, den sie mit einem Dritten abgeschlossen hat.
- 9.11 Versäumt der Kunde hinsichtlich einer jeglichen Transaktion die Bereitstellung von nach diesen AGB fälligen Margen, Zahlungen oder sonstigen Beträgen, so ist die Saxo Bank dem Kunden gegenüber zur fristlosen Schließung eines jeden offenen Kontrakts sowie zur Verwendung eines jeglichen daraus erzielten Erlöses zur Deckung von Beträgen berechtigt, die der Saxo Bank gegenüber zur Zahlung fällig sind. Weitere Bestimmungen dazu gehen aus Ziffer 10.2 und 21 hervor.
- 9.12 Versäumt es der Kunde, bei Fälligkeit Zahlung zu leisten, so ist er (ab Fälligkeit und bis zur erfolgten Zahlung) zur Zahlung von Zinsen auf den offenen Betrag verpflichtet in Höhe des im Commissions, Charges & Margin Schedule der Saxo Bank angeführten Zinssatzes, siehe Ziffer 13.3.
- 9.13 Der Kunde ist darüber informiert, dass die Saxo Bank neben den ihr aus diesen AGB im Besonderen bzw. nach dänischem Recht im Allgemeinen zustehenden Rechten dazu berechtigt ist, die Höhe der offenen Positionen (netto oder brutto) des Kunden zu begrenzen und Aufträge über das Eröffnen neuer Positionen abzulehnen. Die Saxo Bank benachrichtigt den Kunden schnellst-

- möglich von solchen abgelehnten Aufträgen und begründet die Ablehnung. Die Fälle, in denen die Saxo Bank zur Ausübung eines solchen Rechts befugt ist, erstrecken sich unter anderem, aber nicht ausschließlich, auf die folgenden:
- Bei der Saxo Bank besteht Grund zur Annahme, dass der Kunde über Insider-Informationen verfügt
- ii. Die Saxo Bank ist der Auffassung, dass außergewöhnliche Handelsbedingungen vorliegen
- iii. Der Wert der vom Kunden geleisteten Sicherheit (wie von der Saxo Bank gemäß Ziffer 9.4 festgesetzt) unterschreitet die im Commissions, Charges & Margin Schedule der Saxo Bank angeführten Mindestanforderungen an die Marge oder
- iv. eines der Konten des Kunden weist einen negativen Saldo auf
- Die Abrechnung von Optionskontrakten hat 9.14 gemäß der Abrechnung der jeweils entsprechenden börsengehandelten Option in Übereinstimmung mit den für die betreffende börsengehandelte Option geltenden Marktvorschriften und Bedingungen zu erfolgen. In bar abzurechnende Optionskontrakte bedürfen zur endgültigen Abrechnung der Barzahlung der Differenz zwischen dem Wert der zugrunde liegenden Option und dem Ausübungskurs. Physisch abzurechnende Optionskontrakte werden durch den betreffenden Kontrakt, die betreffende Aktie oder ein sonstiges Wertpapier abgerechnet. Optionskontrakte auf Optionen auf Futures werden durch einen zum Ausübungskurs erworbenen Future abgerechnet. Die Saxo Bank lässt nur den Handel mit Optionskontrakten für Kontrakte mit physischer Lieferung zu, wenn der Optionskontrakt vor dem Basiskontrakt abläuft. Die Saxo Bank verlangt vom Kunden, dass dieser etwaige Kontrakte auf die physische Lieferung von Waren vor Ausübung schließt (d. h., dass die Saxo Bank keine physische Lieferung von Rohstoffen unterstützt).

10. MARGIN TRADES

- 10.1 Am Tag der Eröffnung eines Margin Trades zwischen der Saxo Bank und dem Kunden ist die Saxo Bank berechtigt, vom Kunden die Einzahlung einer Marge auf das Konto zu verlangen, die mindestens der von der Saxo Bank geforderten initialen Marge entspricht.
- 10.2 Die Margenanforderungen der Saxo Bank gelten während der gesamten Dauer des Margin Trades. Es obliegt dem Kunden, laufend sicherzustellen, dass sein Konto stets eine angemessene Marge aufweist. Soweit praktisch möglich unterrichtet die Saxo Bank den Kunden im Falle einer ungenügenden Margendeckung. Sollte die aktuell auf dem Konto vorhandene Marge während der Dauer des Margin Trades zu irgendeinem Zeitpunkt den Margenanforderungen der Saxo Bank nicht entsprechen, so ist der Kunde verpflichtet, das Volumen seiner offenen Margin Trades zu reduzieren oder ausreichende Mittel an die Saxo Bank zu überweisen. Obwohl der Kunde Maßnahmen ergriffen hat, um das Volumen seiner offenen Margin Trades zu reduzieren oder ausreichende Mittel an die Saxo Bank zu überweisen, ist die Saxo Bank berechtigt, eine, mehrere oder sämtliche der Margin Trades bzw. einen Teil eines Margin Trades des Kunden zu schließen und/oder Wertpapiere oder sonstiges dem Kunden gehörendes Eigentum zu liquidieren oder zu verkaufen.
- 10.3 Sofern die Saxo Bank aufgrund einer ungenügenden Margendeckung, siehe Ziffer 10.2, berechtigt ist, eine, mehrere oder alle Margin Trades des Kunden zu schließen, muss der Kunde mit der Schließung sämtlicher seiner offenen Margin Trades rechnen, es sei denn, mit der Saxo Bank wurde eine andere, bestätigte Vereinbarung getroffen.
- 10.4 Führt der Kunde mehr als ein Konto, so ist die Saxo Bank zur Übertragung von Barbeträgen oder Sicherheiten von einem Konto auf ein anderes auch dann berechtigt, wenn die Übertragung auf dem Konto, vom dem aus die Übertragung vorgenommen wird, die Schließung von Margin Trades oder sonstigen Handelsgeschäften erforderlich macht.
- 10.5 Aus Margin Trades resultierende, unrealisierte Verluste von 100.000 Euro oder mehr bergen unnötig hohe Risiken sowohl für den Kunden als auch die Saxo Bank. Der Kunde akzeptiert und erkennt an, dass die Saxo Bank bei aus Margin

Trades resultierenden, unrealisierten Verlusten des Kunden von über 100.000 Euro nach schriftlicher Benachrichtigung und unter Wahrung einer Frist von 8 Bankarbeitstagen berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist:

- ein FIFO-Netting von Margin Trades zu initiieren, indem ein oder mehrere der betreffenden Aufträge des Kunden gelöscht wird bzw. werden und/oder
- ii. sämtliche oder einen Teil der verlustbringenden Margin Trades durch direkt entgegengesetzte Trades zum geltenden Marktkurs (Schlusskurs) zu schließen und neue, entsprechende Margin Trades zum Schlusskurs zu eröffnen und/oder
- iii. sämtliche oder einen Teil der Margin Trades durch die Ausführung direkt entgegengesetzter Trades zu schließen, um so die Verluste zu realisieren.

Der unrealisierte Verlust ermittelt sich als die Summe sämtlicher der auf allen Konten des Kunden bei der Saxo Bank unrealisierten Verluste abzüglich der unrealisierten Gewinne.

- 10.6 Die für die verschiedenen Arten von Margin Trades jeweils geltenden allgemeinen Margenanforderungen der Saxo Bank sind auf der Website der Saxo Bank dargelegt. Die Saxo Bank behält sich das Recht vor, für einzelne Margin Trades spezifische Margenanforderungen festzusetzen.
- 10.7 Der Kunde nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass Margenanforderungen fristlos geändert werden können. Nach Eröffnung eines Margin Trade ist die Saxo Bank unberechtigt, den Margin Trade nach eigenem Ermessen zu schließen, sondern kann dies nur auf Anweisung des Kunden oder in Übereinstimmung mit den ihr nach diesen AGB zustehenden Rechten tun. Allerdings ist die Saxo Bank berechtigt, die Margenanforderungen zu erhöhen, soweit sie der Auffassung ist, dass sich ihr Risiko aus dem Margin Trade im Vergleich zu dem am Eröffnungsdatum bestehenden Risiko erhöht hat.

11. KONTEN

- 11.1 Die Saxo Bank stellt dem Kunden für jede Transaktion bzw. jeden Kontrakt, die bzw. den sie mit oder für den Kunden abschließt, sowie für jede offene Position, die sie für den Kunden schließt, jeweils Abwicklungs-/Handelsbestätigungen zur Verfügung. Abwicklungs-/Handelsbestätigungen sind in der Regel unmittelbar nach Durchführung einer Transaktion auf der Handelsplattform verfügbar.
- 11.2 Für jedes Konto werden dem Kunden auf der Handelsplattform eine Kontoübersicht sowie Kontoauszüge bereitgestellt. Kontoübersichten werden in der Regel periodisch während der Geschäftszeiten der Saxo Bank, Kontoauszüge in der Regel an jedem Bankarbeitstag um die Daten des vorherigen Bankarbeitstags aktualisiert. Durch Annahme dieser AGB erkennt der Kunde es als vereinbart an, dass ihm Kontoübersichten bzw. -auszüge von der Saxo Bank nicht in physischer Form zugestellt werden, es sei denn, er hat ausdrücklich darum gebeten.
- 11.3 Die Saxo Bank ist nach ihrer Wahl berechtigt, dem Kunden Mitteilungen oder sonstige Kommunikation, die sie nach diesen AGB zu übermitteln verpflichtet ist, darunter Kontoauszüge sowie Abwicklungs-/Handelsbestätigungen, in elektronischer Form per E-Mail oder als Buchung auf der Kontoübersicht des Kunden über die Handelsplattform bereitzustellen. Zu diesem Zweck hat der Kunde der Saxo Bank seine E-Mail-Adresse mitzuteilen. Per E-Mail zugestellte Mitteilungen gelten als vom Kunden empfangen, sobald sie von der Saxo Bank abgegangen sind. Die Saxo Bank haftet nicht für Verspätungen, Änderungen, Umleitungen oder sonstige Modifikationen, welchen die Mitteilungen nach Absenden von der Saxo Bank unterzogen werden. Eine Anzeige in der Kontoübersicht des Kunden auf der Handelsplattform gilt als vom Kunden empfangen, sobald die Saxo Bank die Anzeige auf die Handelsplattform gestellt hat. Es obliegt dem Kunden sicherzustellen, dass seine Soft- und Hardware derart eingerichtet ist, dass er E-Mails empfangen bzw. auf die Handelsplattform der Saxo Bank zugreifen kann.
- 11.4 Der Kunde ist verpflichtet, den Inhalt aller Dokumente, darunter auch elektronisch von der Saxo Bank übermittelter Dokumente, zu prüfen. Sind darin keine offensichtlichen Fehler vorhanden, so

gelten die Dokumente als endgültig verbindlich, es sei denn, der Kunde teilt der Saxo Bank unmittelbar nach Empfang des betreffenden Dokuments schriftlich etwas anderes mit. Sollte der Kunde der Auffassung sein, eine Transaktion oder einen Kontrakt abgeschlossen zu haben, die bzw. der eine Abwicklungs-/Handelsbestätigung oder sonstige Buchung auf seinem Konto auslöst, der Kunde eine solche Bestätigung bzw. Buchung jedoch nicht erhalten hat, so ist er verpflichtet, die Saxo Bank diesbezüglich sofort nach dem Zeitpunkt zu informieren, an dem er eine solche Bestätigung hätte empfangen sollen. Erfolgt eine solche Informierung nicht, kann die Saxo Bank die Transaktion bzw. den Kontrakt nach billigem Ermessen als nicht bestehend erachten.

12. PROVISIONEN, GEBÜHREN UND SONSTIGE KOSTEN

- 12.1 Der Kunde verpflichtet sich, der Saxo Bank die im Commissions, Charges & Margin Schedule der Saxo Bank angeführten Provisionen und Gebühren zu zahlen. Das aktuelle Commissions, Charges & Margin Schedule liegt auf der Website der Saxo Bank vor und wird dem Kunden zudem auf Anfrage ausgehändigt.
- 12.2 Die Saxo Bank ist berechtigt, die Provisionen und Gebühren ohne weitere Ankündigung zu ändern, soweit die Änderung zugunsten des Kunden bzw. in äußeren Umständen begründet ist, die außerhalb des Einflussbereichs der Saxo Bank liegen. Solche Umstände sind:
 - Änderungen der Beziehung zu den Gegenparteien der Saxo Bank, die sich auf deren Kostenstrukturen auswirken und/oder
 - ii. Änderungen der Provisionen und Gebühren von Börsen, Clearingstellen, Datenanbietern und sonstigen Drittdienstleistern, die von der Saxo Bank an den Kunden weitergeleitet werden.
- 12.3 Die Saxo Bank ist berechtigt, Provisionen und Gebühren unter Wahrung einer Frist von einem Monat zu ändern, wenn:
 - Marktgegebenheiten, darunter unter anderem die Wettbewerbslage, die Saxo Bank zu einer Änderung ihrer Bedingungen veranlassen

- ii. die Saxo Bank ihre allgemeine Provisionsund Gebührenstruktur sowie ihre Preisfestsetzung aus geschäftlichen Gründen sollte ändern wollen und/oder
- iii. sich beim Kunden die wesentlichen Voraussetzungen für die ihm individuell gewährten Bedingungen geändert haben.
- 12.4 Zusätzlich zu den Provisionen und Gebühren hat der Kunde die einschlägigen Mehrwertsteuern und sonstigen Abgaben, Aufbewahrungs- und Liefergebühren, Gebühren von Börsen und Clearingstellen sowie die sonstigen Gebühren zu zahlen, die die Saxo Bank in Verbindung mit einem Kontrakt und/oder der Unterhaltung der Kundenbeziehung zu zahlen hat.
- 12.5 Ferner ist die Saxo Bank berechtigt, vom Kunden die gesonderte Deckung folgender Kosten zu verlangen von:
 - i. sämtlichen außerordentlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kunden wie etwa Telefon- und Telefaxgebühren sowie Zustell- und Portokosten, sofern der Kunde die Zustellung von Abwicklungs-/Handelsbestätigungen, Kontoauszügen usw. in Papierform anfordert, die die Saxo Bank ansonsten in elektronischer Form hätte übermitteln können
 - ii. sämtlichen Kosten, die der Saxo Bank durch die Nichterfüllung seitens des Kunden entstehen, darunter eine von der Saxo Bank festgelegte Gebühr für den Versand von Mahnungen, juristischen Beistand usw.
 - iii. sämtlichen Kosten, die der Saxo Bank im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Behördenanfragen entstehen, darunter eine von der Saxo Bank festgelegte Gebühr für die Zustellung von Ausfertigungen und Unterlagen sowie die Anfertigung von Kopien
 - iv. Verwaltungsgebühren für die Hinterlegung von Wertpapieren sowie etwaige Aufwendungen, die der Saxo Bank im Zusammenhang mit einem etwa gestellten Pfand entstehen, darunter die etwaige Zahlung von Versicherungsprämien

- v. sämtlichen Kosten, die der Saxo Bank im Zusammenhang mit den Stellungnahmen/Gutachten von Wirtschaftsprüfern entstehen, soweit der Kunde sich solche erbeten hat.
- 12.6 Gebühren werden entweder als Pauschalbetrag entsprechend den geleisteten Zahlungen oder als ein prozentualer Anteil bzw. Stundensatz entsprechend der bereitgestellten Leistung erhoben. Eine Kombination der Berechnungsmethoden ist möglich. Die Saxo Bank behält sich die Einführung neuer Gebühren vor.
- 12.7 Die Saxo Bank ist berechtigt, Provisionen und Gebühren. die sie im Rahmen der mit ihr abgeschlossenen Kontrakte erhebt, mit ihren assoziierten Einheiten, Introducing Brokern oder sonstigen Dritten zu teilen oder von diesen diesbezüglich Vergütungen anzunehmen. Einzelheiten zu einer solchen Vergütung bzw. Teilung gehen aus der betreffenden Abwicklungs-/Handelsbestätigung nicht hervor. Die Saxo Bank (oder eine jede ihrer assoziierten Einheiten) ist berechtigt, Provisionen, Kursanpassungen oder jegliche sonstige Vergütung zu ihrem Vorteil zu nutzen, die betreffend die Saxo Bank in einem Kontrakt als Gegenpartei auftritt.
- 12.8 Die Saxo Bank teilt dem Kunden auf dessen angemessene Veranlassung und soweit möglich die Höhe der von ihr an einen Introducing Broker oder Dritten jeweils gezahlten Provisionen, Kursanpassungen oder sonstigen Vergütungen mit.
- 12.9 Soweit aus diesen AGB nichts anderes hervorgeht, sind alle der Saxo Bank (oder den von ihr eingesetzten Vertretern) gegenüber fälligen Beträge gemäß diesen AGB nach Wahl der Saxo Bank:
 - i. von einem jeden Betrag abzuziehen, den die Saxo Bank für den Kunden hält, oder
 - ii. vom Kunden in Übereinstimmung mit den für das jeweilige Konto geltenden Bestimmungen, der Abwicklungs-/Handelsbestätigung oder nach sonstiger diesbezüglicher Anzeige zu zahlen.
- 12.10 Bei OTC-Transaktionen ist die Saxo Bank berechtigt, Preise zu quotieren, zu denen sie mit dem Kunden zu handeln bereit ist. Mit Ausnahme von Fällen, in denen die Saxo Bank Rechte zur Schließung eines Kontrakts ausübt, die ihr nach

- diesen AGB zustehen, obliegt es dem Kunden zu entscheiden, ob er einen Kontrakt zu solchen Preisen abschließen möchte
- 12.11 Der Kunde versteht, akzeptiert und erkennt an, dass ihm durch die in Ziffer 13 und 15 dargelegten Verfahren zusätzliche indirekte Kosten entstehen können

13. ZINSEN UND UMRECHNUNG VON FREMDWÄHRUNGEN

- 13.1 Vorbehaltlich der Ausführungen in den nachstehenden Bestimmungen und soweit anderes nicht schriftlich vereinbart ist, ist die Saxo Bank nicht verpflichtet:
 - i. dem Kunden auf jegliche Guthaben auf jeglichen Konten oder betreffend sonstige von der Saxo Bank gehaltene Beträge Zinsen zu zahlen oder
 - ii. etwaige Zinsen, die die Saxo Bank in Bezug auf einen Betrag bzw. Kontrakt erhalten hat, an den Kunden weiterzuleiten.
- 13.2 Der Kunde hat bei einem positiven Net Free Equity Anspruch auf Zinsen in Übereinstimmung mit den im Commissions, Charges & Margin Schedule der Saxo Bank angeführten Bedingungen.
- 13.3 Der Kunde ist bei einem negativen Net Free Equity zur Zahlung von Zinsen in Übereinstimmung mit den im Commissions, Charges & Margin Schedule der Saxo Bank angeführten Bedingungen verpflichtet.
- 13.4 Die Saxo Bank ist berechtigt, Zinssätze und/ oder Betragsgrenzen der Zinsberechnung ohne weitere Ankündigung zu ändern, soweit die Änderung zugunsten des Kunden bzw. in äußeren Umständen begründet ist, die außerhalb des Einflussbereichs der Saxo Bank liegen. Solche Umstände sind:
 - i. geld- oder kreditpolitische Änderungen im In- oder Ausland, die das allgemeine Zinsniveau derart beeinflussen, dass dies auch für die Saxo Bank von Bedeutung ist
 - ii. sonstige Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus, darunter u. a. der Geld- und Rentenmärkte, die für die Saxo Bank von Bedeutung sind

- iii. Änderungen der Beziehung zu den Gegenparteien der Saxo Bank, die sich auf die Kostenstrukturen der Bank auswirken
- 13.5 Die Saxo Bank ist berechtigt, den Zinssatz für die Gewerbliche Nutzung mit einer Frist von einem
 (1) Monat bzw. für die Private Nutzung mit einer Frist von zwei (2) Monaten zu ändern, sofern:
 - Marktgegebenheiten, darunter unter anderem die Wettbewerbslage, die Saxo Bank zu einer Änderung ihrer Bedingungen veranlassen
 - ii. die Saxo Bank ihre allgemeine Provisionsund Gebührenstruktur sowie ihre Preisfestsetzung aus geschäftlichen Gründen sollte ändern wollen
 - iii. sich beim Kunden die wesentlichen Voraussetzungen für die ihm individuell gewährten Bedingungen geändert haben.

Die Änderungen gelten als vom Kunden akzeptiert, sofern er der Saxo Bank seine Nichtannahme der Änderungen nicht vor Inkrafttreten dieser mitgeteilt hat. Die Saxo Bank ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, eine solche Mitteilung als Kündigung anzusehen.

- 13.6 Die Saxo Bank hat das Recht, jedoch unter keinen Umständen die Pflicht:
 - i. etwaige realisierte Gewinne, Verluste, Optionsprämien, Provisionen, Zinszahlungen und Maklerhonorare, welche aus einer Fremdwährung entstehen, die keine Basiswährung ist (d. h. die Währung, auf die das Konto des Kunden lautet), in die Basiswährung des Kunden umzurechnen
 - ii. jegliches Barguthaben in Fremdwährung in ein Barguthaben in einer anderen Fremdwährung umzurechnen hinsichtlich des Kaufs eines Vermögenswerts, der auf eine andere Währung als die Basiswährung des Kunden lautet und
 - iii. sämtliche Beträge, welche die Saxo Bank für den Kunden hält, in jene Währung umzurechnen, die die Saxo Bank zwecks Deckung der dem Kunden in der betreffenden Währung obliegenden Verpflichtungen und Haftungen für erforderlich bzw. zweckmäßig erachtet.

13.7 Die Saxo Bank ist bei jeglichen Währungsumrechnungen stets verpflichtet, einen nach ihrem Ermessen angemessenen Währungskurs anzuwenden. Für die Vornahme solcher Umrechnungen kann die Saxo Bank einen Aufschlag auf den Währungskurs berechnen. Der jeweils geltende Aufschlag geht aus dem Commissions, Charges & Margin Schedule hervor.

14. VEREINBARUNG DER SICHERHEITSLEISTUNG

- 14.1 Eine jede vom Kunden auf die Saxo Bank übertragene bzw. für den Kunden von der Saxo Bank oder deren Gegenparteien gehaltene Sicherheit dient als Sicherheit für sämtliche gegenwärtigen oder künftigen Verpflichtungen des Kunden der Saxo Bank gegenüber. Die Sicherheit erstreckt sich uneingeschränkt auf die Kreditsalden des Kunden auf seinen Konten und die im Verzeichnis der Saxo Bank als Eigentum des Kunden registrierten Wertpapiere sowie auf den Wert der offenen Positionen des Kunden bei der Saxo Bank.
- 14.2 Kommt der Kunde einer ihm nach diesen AGB obliegenden Pflicht nicht nach, so ist die Saxo Bank berechtigt, eine jede gestellte Sicherheit ohne weitere Ankündigung bzw. gerichtliches Vorgehen unverzüglich zu verkaufen. Ein solcher Verkauf erfolgt auf eine von der Saxo Bank nach billigem Ermessen bestimmten Weise und zu einem Preis, den die Saxo Bank nach billigem Ermessen als den besten erzielbaren erachtet.

15. VERRECHNUNGSVEREINBARUNG

- 15.1 Sind die Saxo Bank und der Kunde nach diesen AGB zur Zahlung derselben Beträge in derselben Währung zu einem bestimmten Datum verpflichtet, so wird die Pflicht zur Zahlung des jeweiligen Betrags der beiden Parteien durch automatische Verrechnung erfüllt. Lauten die Beträge auf verschiedene Währungen, so rechnet die Saxo Bank die Beträge gemäß den in Ziffer 13 angeführten Grundsätzen um.
- 15.2 Überschreitet der fällige Gesamtbetrag der einen Partei den fälligen Gesamtbetrag der anderen Partei, so zahlt die Partei, dessen fälliger Gesamt-

- betrag den fälligen Gesamtbetrag der anderen Partei überschreitet, dieser den überschüssigen Betrag, wodurch die Zahlungsverpflichtungen der beiden Parteien abgegolten sind und erlöschen.
- 15.3 Sollte ein Konto des Kunden zu irgendeinem Zeitpunkt einen negativen Saldo aufweisen, so ist die Saxo Bank zur Verrechnung zwischen den Konten des Kunden berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Der Kunde trägt gemäß dem Commissions, Charges & Margin Schedule der Saxo Bank sämtliche der aus einer solchen Verrechnung entstehenden Gebühren und etwaigen sonstigen Kosten.
- 15.4 Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden gemäß Ziffer 27 werden die gegenseitigen Forderungen der Parteien endgültig durch Verrechnung beglichen. Der Wert offener Kontrakte wird in Übereinstimmung mit den nachstehend angeführten Grundsätzen ermittelt, und der von der einen Partei letztendlich zu zahlende Betrag hat der Differenz der zwischen den Parteien bestehenden Zahlungsverpflichtungen zu entsprechen.
- 15.5 Kontrakte sind nach den Sätzen entsprechend den geltenden Marktsätzen an dem Tag zu schließen, an dem Saxo Bank die Glattstellung der Kontrakte beschließt.
- 15.6 Die Saxo Bank ist berechtigt, diese Sätze nach billigem Ermessen auf Grundlage eines von ihr für den betreffenden Vermögenswert von einem Market Maker eingeholten Angebots oder der über die elektronischen Finanzinformationssysteme bereitgestellten Sätze festzulegen.
- 15.7 Bei ihrer Bewertung der zu verrechnenden Kontrakte hat die Saxo Bank ihre gewöhnlichen Handelsaufschläge anzuwenden und sämtliche Kosten sowie sonstige Zahlungen mit einzubeziehen.
- 15.8 Diese Verrechnungsvereinbarung gilt auch für die Masse bzw. den Nachlass nach den an der Geschäftsbeziehung beteiligten Parteien sowie deren Gläubiger.

16. MARKET MAKING

16.1 Führt die Saxo Bank an einer anerkannten Börse oder Terminbörse Aufträge als Vertreter des Kun-

den durch, so tritt sie bei einem solchen Handel nicht als Partei auf, da solche Aufträge im betreffenden Börsenhandelssystem zu dem zum Zeitpunkt der Auftragserteilung bzw. in Übereinstimmung mit den spezifischen Anweisungen des Kunden jeweils besten Preis und zu den günstigsten Bedingungen abgewickelt werden, z. B. in Fällen, in denen der Kunde eine Order limitiert. In diesem Fall rechnet die Saxo Bank in den Kurs, der auf den für den Kunden ausgeführten Handel Anwendung findet, keinen zusätzlichen Spread ein. Stattdessen wird die Saxo Bank nach ihrem Commissions, Charges & Margin Schedule vergütet.

- 16.2 Der Kunde nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass die Saxo Bank an gewissen Märkten, darunter Devisenmärkten, bei OTC-Fremdwährungsoptionen und CFD-Kontrakten, berechtigt ist, als Market Maker aufzutreten.
- 16.3 Die Saxo Bank ist auf die schriftliche Anfrage des Kunden verpflichtet, diesem mitzuteilen, inwiefern sie in einem bestimmten Instrument als Market Maker auftreten kann.
- 16.4 Tritt die Saxo Bank als Market Maker auf, so wird sie dem Kunden bei normalen Marktgegebenheiten Geld- und Briefkurse guotieren.
- 16.5 Um Kurse mit der für Spekulationsgeschäfte gewöhnlichen Schnelligkeit guotieren zu können, kann sich die Saxo Bank zuweilen dazu gezwungen sehen, auf der Grundlage von verfügbaren Preis- und Verfügbarkeitsangaben zu agieren, die sich später als falsch erweisen können aufgrund von spezifischen Marktgegebenheiten, z. B. jedoch nicht beschränkt auf, Liquiditätsmangel in einem Vermögenswert bzw. dessen Aussetzung sowie aufgrund von Fehlern in Informationsquellen oder Kursangaben von Gegenparteien. Die Saxo Bank ist gegebenenfalls, und sofern sie bei Kursangabe dem Kunden gegenüber gutgläubig gehandelt hat, berechtigt, den Handel mit dem Kunden zu stornieren, dabei jedoch verpflichtet, dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu tun, und dem Kunden die Ursache der Stornierung vollumfänglich darzulegen.
- 16.6 Der Kunde versteht und erkennt an, dass die Saxo Bank als Market Maker auftritt und es daher erforderlich sein kann, dass diese ihre Kunden zwecks Steuerung der ihr zur Verfügung stehenden Liquidität in verschiedene Liquiditätsgruppen einteilt, deren Preise und verfügbare

- Liquidität jeweils voneinander unabhängig und unterschiedlich sein können. Diese Liquiditätstrennung kann für Kunden relevant sein, die zum Beispiel: besondere Preisvereinbarungen getroffen haben, sich alternativer Handelswerkzeuge bedienen (etwa API), Handelsgeschäfte außerhalb der üblichen Handelszeiten tätigen, außergewöhnlich große Handelsvolumen handeln, häufig passive, weitab von den geltenden Marktpreisen platzierte Aufträge nutzen, welche etwa eine manuelle Bearbeitung erfordern mögen, in mehreren Produkttypen und Assetklassen handeln oder in ihrer Handelstätigkeit ähnliche Merkmale aufweisen.
- 16.7 Nach Durchführung einer jeden Position mit dem Kunden ist die Saxo Bank nach billigem Ermessen berechtigt, eine solche Kundenposition gegen eine andere Kundenposition bzw. eine Position mit einer von einer ihrer Gegenparteien gehaltenen Position aufzurechnen bzw. eine Eigenhandelsposition am Markt zu halten, um aus dem Handel mit diesen Positionen einen Gewinn zu erzielen. Derartige Entscheidungen und Handlungen können zur Folge haben, dass die Saxo Bank bei der Aufrechnung von Kundenpositionen Kurse verwendet, die - zuweilen markant - von den dem Kunden gegenüber angeführten abweichen, mit daraus resultierenden Gewinnen oder Verlusten für die Saxo Bank. Dies birgt wiederum auch die Möglichkeit, dass dem Kunden Kosten in Gestalt impliziter Kosten entstehen (d. h. der Differenz zwischen dem Kurs, zu dem der Kunde mit der Saxo Bank gehandelt hat und dem Kurs, zu dem die Saxo Bank nachfolgend mit Gegenparteien und/oder anderen Kunden gehandelt hat) infolge des etwaigen Gewinns, den die Saxo Bank im Rahmen ihrer Funktion als Market Maker erzielt. Die Market Maker-Funktion kann der Saxo Bank indessen erhebliche Kosten verursachen, wenn sich der Markt im Verhältnis zu dem Kurs, zu dem sie mit dem Kunden gehandelt hat, in eine für sie nachteilige Richtung entwickelt.
- 16.8 Der Kunde akzeptiert, dass die Saxo Bank in Märkten, in denen sie als Market Maker auftritt, Positionen halten kann, die entgegengesetzt den Positionen des Kunden platziert sind, wodurch potenzielle Interessenkonflikte zwischen der Saxo Bank und dem Kunden entstehen können, siehe Ziffer 18.
- 16.9 In Märkten, in denen die Saxo Bank als Market Maker auftritt, akzeptiert der Kunde, dass die

- Saxo Bank nicht verpflichtet ist, ihm jederzeit Kurse eines jeden Marktes bzw. ihm derartige Kurse mit einem spezifischen maximalen Spread zu guotieren.
- 16.10 In Märkten, in denen die Saxo Bank als Market Maker auftritt, ist sie berechtigt, die Zahlung von Provision zu verlangen. Der Kunde akzeptiert, dass die Saxo Bank, ungeachtet ob sie eine Provision verlangt oder nicht, aus ihrer Funktion als Market Maker heraus jeweils das Erzielen zusätzlicher Gewinne anstrebt, und dass die Höhe solcher Gewinne im Vergleich zu der vom Kunden geleisteten Margenzahlung beträchtlich sein kann.
- 16.11 Der Kunde versteht, akzeptiert und erkennt an, dass der ihm angegebene Kurs gegenüber dem Kurs, zu dem die Saxo Bank den Kontrakt im Handel mit einem anderen Kunden oder einer Gegenpartei etwa gedeckt hat bzw. zu decken erwartet, einen Spread enthält. Darüber hinaus versteht, akzeptiert und erkennt der Kunde an, dass der vorstehend genannte Spread die Vergütung der Saxo Bank darstellt, nicht unbedingt für sämtliche Kontrakte ermittelt wird und in der Abwicklungs-/Handelsbestätigung nicht ausgewiesen ist bzw. dem Kunden nicht anderweitig mitgeteilt wird.
- 16.12 Der Kunde akzeptiert und erkennt an, dass die Saxo Bank variable Spreads auf Optionen quotiert. Er nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass variable Spreads auf Optionen durch die tatsächlichen Marktgegebenheiten beeinflusst werden, die außerhalb des Einflussbereichs der Saxo Bank liegen. Die Saxo Bank garantiert für Spreads auf Optionen weder eine Höchst- noch eine Mindestquotierung.
- 16.13 Jegliche Kosten für Provisionen und Zinsen sowie in Verbindung mit bzw. in den von der Saxo Bank als Market Maker an bestimmten Märkten quotierten Spreads enthaltenen Kosten, sowie sonstige Gebühren und Zahlungen beeinflussen das Handelsergebnis des Kunden und können sich, im Vergleich zu einer Situation, in der derartige Provisionen, Zinsen sowie in Verbindung mit bzw. in Spreads enthaltene Kosten nicht gelten, negativ auf das Handelsergebnis des Kunden auswirken.
- 16.14 Während Handelsspreads und Provisionen gemessen am Wert des gehandelten Vermögenswerts in der Regel als mäßig angesehen werden, mögen solche Kosten im Vergleich zu

- der vom Kunden geleisteten Margenzahlung zuweilen beträchtlich erscheinen. Demzufolge kann sich die Margenzahlung des Kunden durch etwa erlittene Handelsverluste, direkte, sichtbare Kosten wie Provisionen, Zinsen und Maklerhonorare sowie durch die vorstehend genannten, dem Kunden aus den Aktivitäten der Saxo Bank als Market Maker entstehenden, unsichtbaren Kosten verringern.
- 16.15 Ist der Kunde ein aktiver Händler, der zahlreiche Transaktionen vornimmt, so kann der gesamte Umfang der sowohl sichtbaren als auch unsichtbaren Kosten beträchtlich sein. Folglich wird der Kunde an den Märkten eventuell wesentliche Gewinne erzielen müssen, um die im Zusammenhang mit den Handelsaktivitäten der Saxo Bank entstehenden Kosten zu decken. Bei sehr aktiven Kunden können derartige Kosten den Wert der geleisteten Margenzahlung im Laufe der Zeit übersteigen. Beim Margin Trade mit Derivaten verhält es sich in der Regel so, dass je geringer der prozentuale Anteil der geltenden Marge, je höher fallen die proportionalen Kosten bei Durchführung einer Transaktion aus.
- 16.16 Der Kunde nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass infolge des Gewinns der Saxo Bank qua ihrer Funktion als Market Maker an den Märkten für Devisenhandel, OTC-Fremdwährungsoptionen, CFD-Kontrakte und für sonstige OTC-Produkte erhebliche implizite Kosten entstehen können.
- 16.17 Die Aktivitäten der Saxo Bank als Market Maker können das Konto des Kunden bei der Saxo Bank negativ beeinflussen, und die vorstehend genannten indirekten Kosten sind für den Kunden zu keiner Zeit weder unmittelbar sichtbar noch unmittelbar quantifizierbar.
- 16.18 Die Saxo Bank ist in keinem Fall verpflichtet, etwaige Auskünfte über das finanzielle Ergebnis bzw. die Einnahmen zu erteilen, die sie als Market Maker oder anderweitig aus anderen Provisionen, Gebühren oder Honoraren erzielt.
- 16.19 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass CFD-Kontrakte OTC-Produkte sein können, die die Saxo Bank in ihrer Funktion als Market Maker quotiert und die daher nicht an einer anerkannten Börse oder einem sonstigen Markt gehandelt werden. Folglich findet die vorstehende Erläuterung der impliziten unsichtbaren Kosten, die aus den Aktivitäten der

Saxo Bank als Market Maker entstehen, auch auf CFD-Kontrakte Anwendung.

17. AGGREGATION UND AUFTEILUNG

17.1 In Übereinstimmung mit ihrer Best Execution Policy ist die Saxo Bank berechtigt, die Aufträge des Kunden mit ihren eigenen Aufträgen, den Aufträgen ihrer Geschäftspartner und/oder der mit ihr verbundenen Personen, darunter assoziierten Einheiten, und den Aufträgen anderer Kunden zu aggregieren. Ferner ist sie berechtigt, die Aufträge des Kunden bei Ausführung aufzuteilen. Aufträge werden nur aggregiert bzw. aufgeteilt, sofern die Saxo Bank nach begründeter Einschätzung der Auffassung sein sollte, dass eine solche Aggregation bzw. Aufteilung im besten Interesse des Kunden liegt. In bestimmten Fällen kann eine Aggregation bzw. Aufteilung des Auftrags des Kunden dazu führen, dass der Kunde einen ungünstigeren Kurs erzielt als wenn sein Auftrag gesondert bzw. gemeinsam mit anderen ausgeführt worden wäre.

18. INTERESSENKONFLIKTE

18.1 Die Saxo Bank, ihre Geschäftspartner oder sonstige mit ihr verbundene Personen oder Gesellschaften können Interessen, Beziehungen oder Vereinbarungen halten, die für jegliche von der Saxo Bank nach diesen AGB durchgeführten Transaktionen oder Kontrakte bzw. die von der Saxo Bank nach diesen AGB geleisteten Beratungsdienste jeweils von wesentlicher Bedeutung sein können. Mit seiner Annahme dieser AGB und der Conflict of Interest Policy der Saxo Bank (die den allgemeinen Charakter und/oder den Hintergrund von Interessenkonflikten darlegt) akzeptiert der Kunde, dass die Saxo Bank solche Geschäfte ohne vorherigen Verweis auf einen potenziellen, konkreten Interessenkonflikt tätigen kann.

19. GEGENPARTEIEN DER SAXO BANK

19.1 Die Saxo Bank ist zwecks Durchführung der Anweisungen des Kunden berechtigt, einer von ihr im eigenen Ermessen ausgewählten Gegenpartei Anweisungen zu erteilen, und sie ist in den Fällen

- verpflichtet, dies zu tun, in denen die Transaktion den Vorschriften einer Börse oder eines Marktes unterliegt, bei dem sie nicht Mitglied ist.
- 19.2 Die Saxo Bank haftet nicht für die von derartigen Gegenparteien begangenen Fehler, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Saxo Bank bei ihrer Wahl der Gegenpartei keine ausreichende Sorgfalt hat walten lassen.

20. INTRODUCING BROKERS

- 20.1 Der Kunde kann von einem Introducing Broker an die Saxo Bank verwiesen worden sein. In diesem Fall haftet die Saxo Bank nicht für etwaige zwischen dem Kunden und seinem Introducing Broker getroffenen Vereinbarungen. Der Kunde erkennt an, dass der Introducing Broker entweder als unabhängiger Vermittler oder Vertreter des Kunden auftritt, und kein Introducing Broker befugt ist, betreffend die Saxo Bank oder deren Leistungen Erklärungen abzugeben.
- 20.2 Der Kunde nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass aus den zwischen ihm und seinem Introducing Broker getroffenen Vereinbarungen zusätzliche Kosten entstehen können, indem die Saxo Bank einem solchen Dritten gegenüber zur Zahlung von Honoraren oder Provisionen verpflichtet sein kann.
- 20.3 Zudem nimmt der Kunde insbesondere zur Kenntnis, dass aus den zwischen ihm und seinem Introducing Broker getroffenen Vereinbarungen weitere Kosten entstehen können, weil der Introducing Broker für einen jeden von ihm bzw. dem Kunden auf dem Konto des Kunden durchgeführten bzw. diesem Konto zugeordneten Handel Honorare und Kommissionen in Abzug bringen sowie Preisund Zinsanpassungen berechnen kann.
- 20.4 Es obliegt dem Introducing Broker, den Kunden über sämtliche Honorare und Kommissionen zu informieren und sicherzustellen, dass sämtliche Kosten der zwischen dem Introducing Broker und dem Kunden getroffenen Vereinbarung entsprechen.
- 20.5 Die Saxo Bank kann dem Kunden gegenüber in keinem Fall dafür haftbar gemacht werden, dass sie den Anweisungen des Introducing Brokers nachgekommen ist. Sie ist in keiner Weise verp-

flichtet, sich über Zahlungsanweisungen, Handelsanweisungen oder sonstige Handlungen des Introducing Brokers zu informieren bzw. diese zu überwachen oder anderweitig zu prüfen. Die vorstehenden Beispiele stellen keine erschöpfende Auflistung dar.

- 20.6 Der Kunde akzeptiert und erkennt an, dass bei häufigen Transaktionen die Gesamtsumme der Honorare und Kommissionen und etwa enthaltenen Preis- und Zinsanpassungen beachtlich sein kann und nicht unbedingt durch die aus den jeweiligen Handelsgeschäften eventuell erzielten Nettogewinne ausgeglichen wird. Die richtige Einschätzung dessen, ob ein Handel unter Berücksichtigung der Gesamthöhe der Honorare und Kommissionen und etwaiger enthaltener Preis- und Zinsanpassungen, die vom Konto des Kunden bezahlt werden, wirtschaftlich vertretbar ist, liegt in der gemeinsamen Verantwortung des Kunden und des Introducing Broker. Die Saxo Bank tritt allein als Verwahrstelle und primärer Makler auf und ist demzufolge für die Höhe der vom Kunden zu zahlenden Honorare. Kommissionen und enthaltenen Preis- und Zinsanpassungen nicht verantwortlich.
- 20.7 Die Saxo Bank ist befugt und berechtigt, sämtliche Honorare und Kommissionen wie auch Preisund Zinsanpassungen gemäß den schriftlichen Anweisungen des Introducing Brokers und/oder nach eigenem Ermessen unter dem Introducing Broker, der Saxo Bank und Dritten zu verteilen.

21. NICHTERFÜLLUNG UND SCHADENERSATZ-ANSPRÜCHE WEGEN NICHTERFÜLLUNG

- 21.1 Die in dieser Ziffer enthaltenen Bestimmungen ergänzen ein jegliches sonstiges Recht, das der Saxo Bank oder ihren Geschäftspartnern nach diesen AGB zusteht, darunter auch, jedoch nicht beschränkt auf, das in Ziffer 14 genannte Recht auf Sicherheitsleistung, sowie darüber hinaus sämtliche sonstigen, der Saxo Bank nach dänischem Recht zustehenden Rechte.
- 21.2 Die Saxo Bank behält sich an jeglichen Beträgen, die sie dem Kunden schuldet bzw. die als Guthaben des Kunden bei der Saxo Bank verfügbar sind, ein Zurückbehaltungs- bzw. Abzugsrecht vor, sofern irgendwelche Beträge seitens des Kunden zur Zahlung an die Saxo Bank oder deren Geschäftspartner fällig sind.

- 21.3 Der Kunde ermächtigt die Saxo Bank, nach deren eigenem Ermessen jederzeit und ohne Vorankündigung auf jegliche Art und Weise zwecks Erfüllung jeglicher Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Saxo Bank oder deren Geschäftspartnern das gesamte Eigentum des Kunden oder Teile davon und/oder Erträge bzw. Gewinne daraus, die als Guthaben bei der Saxo Bank oder deren Geschäftspartnern oder Vertretern vorhanden sind oder sich anderweitig in ihrem Besitz befinden, zu verkaufen, zu verwenden, zu verrechnen und/oder zu pfänden.
- 21.4 Jeder der nachstehend angeführten Umstände stellt eine Nichteinhaltung sämtlicher Kontrakte, Margin Trades, Wertpapiere und sonstiger Engagements des Kunden gegenüber der Saxo Bank dar (unabhängig davon, ob die Nichteinhaltung nur Teile des Engagements mit der Saxo Bank betrifft):
 - Der Kunde unterlässt es, eine gemäß diesen AGB oder nach dem billigem Ermessen der Saxo Bank geforderte Zahlung zu leisten oder anderweitig tätig zu werden.
 - Der Kunde stellt einen Betrag, der für den Empfang einer Lieferung bei der Saxo Bank gemäß Kontrakt erforderlich ist, nicht bei erster Fälligkeit bereit.
 - iii. Der Kunde unterlässt bei erster Fälligkeit die Beschaffung von Vermögenswerten zwecks Lieferung bzw. die Abnahme von Vermögenswerten gemäß Kontrakt.
 - iv. Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Kunden
 - v. Den Kunden betreffend erfolgt nach Maßgabe des dänischen Insolvenzgesetzes [Konkursloven] oder ähnlicher, auf den Kunden anwendbarer Gesetze eine Anmeldung, oder im Falle einer Partnerschaft betreffend einen oder mehreren Partnern, oder es wird im Falle einer Gesellschaft ein Insolvenzverwalter, Kurator, Treuhänder oder dergleichen mehr bestellt.
 - vi. Betreffend den Kunden die Liquidation bzw. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird.
 - vii. Über das Vermögen des Kunden wird

- die Eröffnung eines Insolvenz- bzw. Liquidationsverfahrens angeordnet (davon ausgenommen ist der Zusammenschluss bzw. die Sanierung nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Saxo Bank).
- viii. Das Eigentum des Kunden wird gepfändet, belastet oder Gegenstand von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstigen gerichtlichen Verfügungen, wobei die Wirkung einer solchen Pfändung, Zwangsvollstreckungsmaßnahme oder Verfügung nicht innerhalb von sieben (7) Tagen durch Zahlung oder Erfüllung behoben wird.
- ix. Eine in Gestalt eines Pfands oder einer Belastung bestellte Sicherheit wird dem Kunden gegenüber vollstreckbar, und der Inhaber dieses Vollstreckungstitels ergreift Maßnahmen zur Vollstreckung in die gestellte Sicherheit.
- x. Verbindlichkeiten des Kunden (bzw. von dessen Tochter-, Schwester, Konzern- oder assoziierten Gesellschaften) werden unmittelbar oder aufgrund der Nichteinhaltung des Kunden (oder jeglicher seiner Tochter-, Schwester-, Konzern- oder assoziierten Gesellschaften) vor angeführtem Fälligkeitstermin zur Zahlung fällig, oder der Kunde (oder jegliche seiner Tochter-, Schwester-, Konzern- oder assoziierten Gesellschaften) unterlässt die Tilgung von Schulden bei Fälligkeit.
- xi. Der Kunde unterlässt die Erfüllung der ihm nach diesen AGB oder einem Kontrakt obliegenden Pflichten, und unterlässt es darunter auch, die Margenanforderungen zu erfüllen.
- xii. Eine vom Kunden abgegebene Zusicherung bzw. Gewährleistung ist bzw. wird unzutreffend.
- xiii. Die Saxo Bank oder der Kunde wird von einer Aufsichtsbehörde ersucht, einen Kontrakt (oder den Teil eines Kontrakts) zu schließen oder
- xiv. nach Auffassung der Saxo Bank besteht Grund zur Annahme, dass dies zum Schutz eigener Interessen bzw. der Interessen ihrer Geschäftspartner erforderlich ist.

- 21.5 Im Falle einer Nichteinhaltung ist die Saxo Bank nach eigenem Ermessen berechtigt:
 - i. Teile der bzw. die gesamten Sicherheiten, Vermögenswerte oder Eigentumsrechte des Kunden, die sich von Zeit zu Zeit jeweils im Besitz der Saxo Bank oder deren Geschäftspartner oder Vertreter befinden oder bei dieser bzw. diesen verbucht sind, auf iegliche Art und Weise fristlos bzw. ohne richterlichen Beschluss zu verkaufen oder zu verpfänden oder jegliche Sicherheiten in Anspruch zu nehmen. Die Saxo Bank legt nach eigenem Ermessen die Art und Weise eines solchen Verkaufs einer Sicherheit, eines Vermögenswerts oder eines Eigentums sowie den Preis fest, den sie nach vernünftigem Ermessen als erzielbar erachten sollte, wobei sie vor Verwertung einer Sicherheit, die von einem Kunden geleistet ist, der nicht in den Geltungsbereich des Kapitel 18a dänisches Wertpapierhandelsgesetz [Værdipapirhandelsloven] fällt, indessen eine Frist von sieben (7) Tagen zu wahren hat, es sei denn, ein sofortiger Verkauf ist zur Vermeidung bzw. Begrenzung von Verlusten erforderlich.
 - ii. eine jede geleistete Sicherheit, Kapitalanlage oder ein jedes sonstiges Eigentum zu
 kaufen oder zu verkaufen, wenn ein Kauf
 bzw. Verkauf zur Erfüllung der Pflichten
 der Saxo Bank aus einem Kontrakt erforderlich ist bzw. nach der vernünftigen
 Schätzung der Saxo Bank wahrscheinlich
 erforderlich wird, und der Kunde ist diesbezüglich verpflichtet, die Saxo Bank für
 den vollen Kaufpreis zuzüglich der damit
 verbundenen Kosten und Aufwendungen
 schadlos zu halten
 - iii. Dritten eine jede Sicherheit, Investition oder ein jedes Eigentum zu liefern oder anderweitige Maßnahmen zu ergreifen, die die Saxo Bank für die Schließung eines Kontrakts für zweckmäßig erachtet
 - iv. zu verlangen, dass der Kunde einen Kontrakt wie von der Saxo Bank nach deren billigem Ermessen gefordert unverzüglich schließt und erfüllt
 - v. jegliche Devisentransaktion zu solchen Marktkursen und Zeitpunkten abzus-

chließen, die von der Saxo Bank zwecks Erfüllung der mit dem Kontrakt einhergehenden Verpflichtungen festgesetzt sein sollten

- vi. jegliche einem Konto gutgeschriebenen bzw. zu Lasten verbuchten Vermögenswerte ganz oder teilweise nachzuverrechnen (darunter auch die Pflicht der Saxo Bank oder des Kunden zur Lieferung eines Vermögenswerts in eine Pflicht zur Zahlung eines Betrags entsprechend der Höhe des Marktwerts des betreffenden Vermögenswerts am Tag der Nachverrechnung zu ändern (wobei die Saxo Bank die Höhe nach eigenem Ermessen festsetzt)) und
- vii. sämtliche Kontrakte zu schließen und sämtliche Verpflichtungen des Kunden mit denen der Saxo Bank zu einem von der Saxo Bank bestimmten Termin und mit Wirkung auch gegenüber Dritten zu verrechnen.
- 21.6 Der Kunde ermächtigt die Saxo Bank, ohne Vorankündigung ihm gegenüber jegliche der in dieser Ziffer genannten Maßnahmen zu ergreifen und erkennt an, dass die Saxo Bank keinerlei Haftung für etwaige Folgen solcher Maßnahmen übernimmt, es sei denn, die Saxo Bank hat dabei grob fahrlässig gehandelt. Der Kunde hat sämtliche Schriftstücke bereitzustellen und Maßnahmen zu ergreifen, die die Saxo Bank zur Wahrung von Rechten verlangen sollte, die ihr oder ihren Geschäftspartnern nach diesen AGB oder einer jeglichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und den Geschäftspartnern der Saxo Bank zustehen.
- 21.7 Übt die Saxo Bank das ihr nach dieser Ziffer zustehende Recht zum Verkauf einer Sicherheit oder eines Eigentums des Kunden aus, so ist sie befugt, einen solchen Verkauf im Namen des Kunden ohne weitere Fristsetzung oder Haftung ihm gegenüber vorzunehmen und den Verkaufserlös zur vollen oder teilweisen Abgeltung der Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Saxo Bank oder deren Geschäftspartnern zu verwenden.
- 21.8 Ohne Präjudiz für die der Saxo Bank nach diesen AGB und einschlägigem Recht zustehenden sonstigen Rechte ist die Saxo Bank jederzeit und ohne Fristsetzung befugt, sämtliche der bei der Saxo

Bank oder deren Geschäftspartnern vorhandenen Konten des Kunden zu kombinieren bzw. zu konsolidieren und jegliche ihr, ihren Geschäftspartnern oder dem Kunden geschuldeten Beträge so zu verrechnen, wie sie es nach billigem Ermessen bestimmen sollte.

22. GEWÄHRLEISTUNGEN UND ZUSICHERUNGEN DES KUNDEN

- 22.1 Der Kunde gewährleistet und sichert zu, dass:
 - i. er keinen rechtlichen Einschränkungen oder sonstigen Gesetzen bzw. Bestimmungen unterliegt, die ihn an der Erfüllung dieser AGB oder der nach diesen AGB vorgesehenen Kontrakte bzw. Transaktionen hindern
 - ii. er sämtliche erforderlichen Zustimmungen eingeholt hat und ermächtigt ist, gemäß diesen AGB zu handeln (und er, soweit er keine Einzelperson ist, ordnungsgemäß befugt ist und gemäß seiner Organisation bzw. Satzung über die jeweils erforderlichen gesellschaftsrechtlichen bzw. sonstigen Befugnisse verfügt)
 - iii. Investitionen und sonstige Vermögenswerte, die er nach diesen AGB für jedweden Zweck vorhält, jeweils sein alleiniges Eigentum und stets frei von Belastungen, Zurückbehaltungsrechten, Pfandrechten und sonstigen Lasten sind
 - iv. er sämtliche Gesetze einhält, denen er unterliegt, darunter uneingeschränkt auch sämtliche Steuergesetze und -vorschriften, Devisenkontrollvorschriften und Eintragungsanforderungen und
 - v. die der Saxo Bank mitgeteilten Angaben vollständig, genau und in wesentlichen Punkten nicht irreführend sind.
- 22.2 Die vorstehend angeführten Gewährleistungen und Zusicherungen gelten als bei jeder während der Dauer der Geschäftsbeziehung vom Kunden an die Saxo Bank erteilten Anweisung wiederholt.

23. SCHADLOSHALTUNG UND HAFTUNGSBES-CHRÄNKUNG

- 23.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Saxo Bank von sämtlichen (derzeitigen, künftigen, etwaigen oder sonstigen, darunter auch angemessene Rechtsberatungskosten) Verlusten, Steuern, Aufwendungen, Kosten und Verpflichtungen schadlos zu halten, die der Saxo Bank aus oder im Zusammenhang mit den folgenden Umständen entstehen bzw. zugefügt werden sollten:
 - i. Nichteinhaltung dieser AGB durch den Kunden
 - ii. Abschluss von Transaktionen oder Kontrakten seitens der Saxo Bank oder
 - iii. jegliche Maßnahmen, die die Saxo Bank im Falle einer Nichteinhaltung des Kunden zu ergreifen befugt ist mit Ausnahme von und ausschließlich in dem Maße, in dem derartige Schäden, Steuern, Aufwendungen, Kosten oder Verpflichtungen im Zuge grober Fahrlässigkeit bzw. vorsätzlicher Nichteinhaltung seitens der Saxo Bank entstehen bzw. zugefügt werden.
- 23.2 Das Recht auf Schadensersatz bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bestehen.
- 23.3 Ohne Präjudiz für die Ziffer 7 kann die Saxo Bank nicht haftbar gemacht werden für:
 - i. Verpflichtungen (hiernach gemeinsam "Schäden" bezeichnet), die dem Kunden infolge oder im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Leistungen entstehen bzw. zugefügt werden sollten, mit Ausnahme von und ausschließlich in dem Maße, in dem solche Schäden infolge der groben Fahrlässigkeit bzw. vorsätzlichen Nichteinhaltung seitens der Saxo Bank entstehen bzw. zugefügt werden
 - ii. jegliche Schäden aufgrund der Handlungen der Saxo Bank gemäß den dieser nach diesen AGB zustehenden Rechten oder
 - iii. jegliche dem Kunden durch Fahrlässigkeit der Saxo Bank oder anderweitig entstehenden bzw. zugefügten Folgeschäden bzw. indirekten Schäden

23.4 Der Kunde versteht, akzeptiert, und erkennt insbesondere an, dass jegliche von der Saxo Bank abgegebenen Marktempfehlungen und Auskünfte weder ein Angebot zum Kauf oder Verkauf eines Kontrakts noch diesbezüglich eine Aufforderung zu einem solchen Kauf- bzw. Verkaufsangebot darstellen, und dass diese Empfehlungen und Auskünfte, obgleich sie auf Angaben von Quellen basieren, die die Saxo Bank als glaubwürdig einstuft, ausschließlich in der Auffassung eines Maklers begründet sind und zudem unvollständig, unbestätigt und nicht nachweisbar sein können. Die Saxo Bank spricht für die Genauigkeit bzw. Vollständigkeit der dem Kunden bereitgestellten Informationen und Handelsempfehlungen keine Zusicherungen oder Gewährleistungen aus.

24. VERTRAULICHKEIT UND WEITERGABE VON DATEN DURCH DIE SAXO BANK

- Keine Partei ist zur Weitergabe der sich anlässlich 24.1 der Erfüllung ihrer Pflichten oder anderweitig in ihrem Besitz befindlichen Auskünfte betreffend die Geschäfte, Investitionen, Finanzen oder sonstigen vertraulichen Angelegenheiten der anderen Partei befugt, und jede Partei hat alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um eine solche Weitergabe zu verhindern. Dies gilt jedoch nicht, sofern eine Partei nach geltendem Recht oder auf Verlangen einer gesetzgebenden bzw. aufsichtsführenden Stelle oder einer sonstigen Person, die laut Gesetz befugt ist, eine Weitergabe zu verlangen, zu einer Weitergabe verpflichtet ist, oder sofern eine Weitergabe erforderlich ist, um es einer Partei in ausreichendem Maße zu ermöglichen, ihren Pflichten nach diesen AGB nachzukommen.
- 24.2 Mit seiner Annahme dieser AGB ermächtigt der Kunde die Saxo Bank, ohne weitere Vorankündigung solche Daten weiterzugeben, deren Weitergabe nach Gesetz, Vorschrift oder auf Verlangen einer Aufsichtsbehörde, darunter auch nach Marktvorschriften, erforderlich ist. Ferner kann die Saxo Bank angeforderte und relevante Daten über den Kunden an Dritte in- und außerhalb Dänemarks weitergeben, sofern die Weitergabe erfolgt, um eine vom Kunden veranlasste Geldüberweisung mittels Kreditkarte zu ermöglichen.
- 24.3 Mit seiner Annahme dieser AGB gestattet der Kunde der Saxo Bank die Weitergabe seiner

persönlichen, von der Saxo Bank eingeholten bzw. an sie weitergereichten Daten an jedwede Einheit des Saxo Bank-Konzerns¹. Der Saxo Bank-Konzern ist zur Weitergabe derartiger persönlicher Daten berechtigt, sofern dies zwecks Einhaltung einschlägiger Vorschriften (darunter des Geldwäschegesetzes) oder der Bereitstellung von Anlageberatung, Investitionsdienstleistungen und anderen angebotenen Leistungen erfolgt, bzw. Marketingzwecken oder der Bedienung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden dient. Solche persönlichen Daten können an Gesellschaften innerhalb des Saxo Bank-Konzerns in Ländern weitergegeben werden, deren Datenschutzgesetze nicht unbedingt dasselbe Maß an Sicherheit gewähren wie dänisches Recht. Des Weiteren akzeptiert der Kunde, dass die Saxo Bank seine persönlichen Daten mit Medienagenturen und dergleichen mehr, die für die Saxo Bank im Hinblick auf deren Vertriebs- und Marketingaktivitäten Kundenanalysen erstellen, sowie mit einem Introducing Broker teilen kann, der namens der Saxo Bank mit der Durchführung von Due Diligence und der Genehmigung etwaiger vom Kunden gestellter Anträge befasst sein sollte.

24.4 Die persönlichen Daten des Kunden werden nicht länger als für die Erfüllung der in diesen AGB beschriebenen Zwecke erforderlich gespeichert. Der Kunde ist berechtigt, die Berichtigung, Ergänzung, Löschung oder Sperrung von persönlichen Daten zu beantragen, die falsch, unvollständig oder bezogen auf den Bearbeitungszweck irrelevant sind, oder die auf eine gesetzlich unzulässige Art und Weise bearbeitet werden. Ferner kann der Kunde unter gewissen Umständen berechtigt sein, der Bearbeitung seiner persönlichen Daten in Übereinstimmung mit den in den einschlägigen Datenschutzvorschriften angeführten Verfahren aus gerechtfertigten Gründen zu widersprechen und jene sonstigen Rechtsmittel einzusetzen, die ihm im Zusammenhang mit der Datenbearbeitung zur Verfügung stehen.

25. WIDERRUFSRECHT

25.1 Die Bestimmungen des dänischen Verbraucherschutzgesetzes [Forbrugeraftalelov] zu Widerrufsrecht finden auf die von der Saxo Bank angebotenen Verträge über Wertpapiere oder Finanzdienstleistungen keine Anwendung, vgl. § 17 Abs. 2 Nr. 3 Verbraucherschutzgesetz. Der Kunde kann die Geschäftsbeziehung zwischen ihm und der Saxo Bank jederzeit fristlos kündigen, siehe Ziffer 27. Für die Eröffnung oder Schließung der Konten des Kunden erhebt die Saxo Bank, mit Ausnahme der für die Schließung etwaiger offener Positionen nach ihrem Commissions, Charges & Margin Schedule jeweils geltenden Handelskosten, keine gesonderte Gebühr.

26. ÄNDERUNGEN

26.1 Die Saxo Bank ist berechtigt, Änderungen dieser AGB zugunsten des Kunden ohne weitere Vorankündigung vorzunehmen. Änderungen, die für den Kunden von Nachteil sind, erfolgen bei Gewerblicher Nutzung unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen, bei Privater Nutzung unter Wahrung einer Frist von zwei (2) Monaten. Die Saxo Bank kündigt dem Kunden Änderungen mittels eines Dauerhaften Datenträgers an.

Die Änderungen gelten als vom Kunden akzeptiert, es sei denn, er teilt der Saxo Bank seine Nichtannahme der Änderungen vor Inkrafttreten dieser mit. Die Saxo Bank ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, eine solche Mitteilung als Kündigung anzusehen.

26.2 Für Optionskontrakte gilt, dass, wenn ein Markt, an dem das betreffende börsengehandelte Produkt gehandelt wird, oder eine Gegenpartei, mit der die Saxo Bank einen Kontrakt abgeschlossen hat, der in jeder Hinsicht mit dem zwischen der Saxo Bank und dem Kunden abgeschlossenen Optionskontrakt identisch ist, derart tätig werden, dass dadurch das börsengehandelte Produkt bzw. der zwischen der Saxo Bank und deren Gegenpartei abgeschlossene Kontrakt beeinflusst wird, die Saxo Bank in Bezug auf den betreffenden Optionskontrakt jegliche Maßnahmen

¹ Der Saxo Saxo Bank-Konzern umfasst die Saxo Bank A/S (Dänemark), Saxo Bank (Schweiz) AG, Saxo Capital Markets pte. Ltd. (Singapur), Saxo Bank (Dubai) Limited, Saxo Banque France S.A., Saxo Bank FX Securities (Japan), Saxo Capital Markets HK Limited (Hong Kong), Capital Four Management A/S (Dänemark), Global Evolution Fondsmæglerselskab A/S (Dänemark), Initto A/S (Dänemark), Initto Technologies India Pvt Ltd. (Indien), Initto Ukraine, Saxo Properties A/S (Dänemark), Saxo Privat Bank A/S (Dänemark) sowie sonstige, jeweils zugehörige Gesellschaften.

ergreifen kann, die sie nach billigem Ermessen zur Vermeidung eines solchen Tätigwerdens seitens des Marktes bzw. der Gegenpartei oder zur Begrenzung eines etwaigen aktuellen oder drohenden Verlusts infolge des besagten Tätigwerdens für wünschenswert oder angemessen erachten sollte.

27. BEENDIGUNG

- 27.1 Die Geschäftsbeziehung bleibt bis zu ihrer Kündigung bestehen.
- 27.2 Der Kunde ist berechtigt, die Geschäftsbeziehung durch schriftliche Mitteilung an die Saxo Bank fristlos zu kündigen. Bei Privater Nutzung ist die Saxo Bank berechtigt, die Geschäftsbeziehung unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Monaten zu kündigen. Bei Gewerblicher Nutzung ist die Saxo Bank berechtigt, die Geschäftsbeziehung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Die Kündigung der Saxo Bank dem Kunden gegenüber erfolgt durch Mitteilung mittels eines Dauerhaften Datenträgers. Aufgelaufene Rechte und Pflichten bleiben von der Beendigung unberührt.
- 27.3 Bei Beendigung sind die Saxo Bank und der Kunde verpflichtet, sämtliche abgeschlossenen bzw. sich in der Durchführung befindlichen Kontrakte abzuwickeln, und beide Parteien sind betreffend diese Transaktionen weiterhin an die Konditionen dieser AGB gebunden. Die Saxo Bank ist berechtigt, vor Überweisung etwaiger Guthaben auf ein Konto des Kunden sämtliche geschuldeten Beträge abzuziehen und die Überweisung so lange aufzuschieben, bis sämtliche zwischen ihr und dem Kunden bestehenden Kontrakte abgeschlossen sind. Zudem ist sie berechtigt, vom Kunden die Zahlung etwaiger bei Übertragung der Investitionen des Kunden aufgelaufener Gebühren zu verlangen.
 - 28. AUFSICHTSBEHÖRDE UND EINLAGENSICHERUNGS-FONDS DER DÄNISCHEN BANKEN FÜR EINLEGER UND ANLEGER
- 28.1 Die Saxo Bank unterliegt der d\u00e4nischen Finanzaufsicht [Finanstilsynet], w\u00e4hrend die

- Handelsplattform der Aufsicht des dänischen Verbraucherbeauftragten (Ombudsmann) untersteht.
- 28.2 Die Mittel des Kunden sind nicht unbedingt von den Mitteln der Saxo Bank ausgesondert. Die Saxo Bank kann diese Mittel im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit verwenden.
- 28.3 Im Falle einer Insolvenz der Saxo Bank sind die Einlagen des Kunden in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen einschlägigen Vorschriften des dänischen Rechts geschützt. Das bedeutet, dass der Kunde betreffend Bareinlagen Forderungen zur Insolvenztabelle als nichtbevorrechtigter Insolvenzgläubiger anmelden kann, während er betreffend Wertpapiere als Aussonderungsberechtigter anzusehen ist, sofern seine Wertpapiere von den Wertpapieren der übrigen Kunden sowie jenen der Saxo Bank ausgesondert sind.
- 28.4 Sollte der Kunde für seine Bareinlagen keine vollständige Deckung erlangen, so deckt der Einlagensicherungsfonds der dänischen Banken für Einleger und Anleger nach dem dänischen Gesetz über den Einlagensicherungsfonds der dänischen Banken für Einleger und Anleger [Lov om garantifond for indskydere og investorer] mit bis zu EURO 100.000.
- 28.5 Sollte der Kunde betreffend seine Wertpapiere nicht die Stellung als Aussonderungsberechtigter erlangen, so deckt der Einlagensicherungsfonds der dänischen Banken für Einleger und Anleger nach dem dänischen Gesetz über den Einlagensicherungsfonds der dänischen Banken für Einleger und Anleger mit bis zu EURO 20.000.

29. STREITIGKEITEN UND BESCHWERDEN

29.1 Möchte der Kunde die Ausführung eines Auftrags bzw. den Preis und die Bewertung eines Trades bzw. Handels beanstanden, so hat er seine Beanstandung an einen Kundenbetreuer oder sonstigen Mitarbeiter der Saxo Bank zu richten, der den Fall prüfen und dem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist, in der Regel innerhalb von fünf (5) Tagen, diesbezüglich Mitteilung machen wird.

- 29.2 Hat der Kunde einem Kundenbetreuer bzw. sonstigen Mitarbeiter der Saxo Bank gegenüber eine Frage erhoben oder ein Problem angesprochen, ohne innerhalb einer angemessenen Frist eine Rückmeldung erhalten zu haben, so hat der Kunde eine schriftliche Beschwerde an die Beschwerdeabteilung der Saxo Bank einzusenden (complaints@saxobank.com), die den Fall sodann untersucht und die Beschwerde beantwortet.
- 29.3 Stellt die Antwort der Beschwerdeabteilung den Kunden nicht zufrieden, so kann er bei der dänischen Beschwerdekammer der Kreditinstitute [Pengeinstitutankenævnet], Amaliegade 8 B., Postfach 9029, 1022 Kopenhagen K, Dänemark, Beschwerde einreichen.
- 294 Ohne Präjudiz für etwaige sonstige Rechte, die der Saxo Bank nach diesen AGB zustehen sollten, ist die Saxo Bank berechtigt, im Falle einer zwischen dem Kunden und der Saxo Bank entstehenden Streitigkeit über oder Beanstandung betreffend einen Margin Trade bzw. angeblichen Margin Trade oder eine jede im Zusammenhang mit einem Margin Trade erteilte Anweisung, einen solchen Margin Trade bzw. angeblichen Margin Trade nach billigem Ermessen und ohne weitere Fristsetzung zu schließen, sofern sie der Auffassung ist, dass dies zur Minimierung des Betrags zweckmäßig ist, der mit einer solchen Streitigkeit einhergehen könnte. Die Saxo Bank kann dem Kunden gegenüber nicht für nachfolgende Schwankungen des Niveaus des betreffenden Margin Trades haftbar gemacht werden. Sollte sich die Saxo Bank nach dieser Bestimmung für ein Schließen des Margin Trades entscheiden, so ist eine solche Verfügung ohne Präjudiz für das Recht der Saxo Bank, geltend zu machen, dass ein solcher Margin Trade von der Saxo Bank bereits geschlossen bzw. vom Kunden nie eröffnet wurde. Die Saxo Bank verpflichtet sich, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um den Kunden sobald wie möglich nach einem solchen Verfügen diesbezüglich zu informieren. Schließt die Saxo Bank einen Margin Trade bzw. angeblichen Margin Trade nach dieser Bestimmung, so ist eine solche Schließung ohne Präjudiz für das Recht des Kunden, einen neuen Margin Trade zu eröffnen, vorausgesetzt die Eröffnung dieses Margin Trades erfolgt in Übereinstimmung mit den AGB. Bei Berechnung der Marge bzw. der sonstigen, für einen

solchen Margin Trade erforderlichen Mittel ist die Saxo Bank berechtigt, ihre Auffassung der Ereignisse, welche Ursache für den Streit sind, als die richtige zugrunde zu legen.

30. ANZUWENDENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 30.1 Die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden und diese AGB unterliegen als alleinige Rechtsgrundlage dänischem Recht und sind in Übereinstimmung damit auszulegen.
- 30.2 Der Kunde und die Saxo Bank vereinbaren, dass ausschließlich das Handelsgericht Sø- og Handelsretten in Kopenhagen für Streitigkeiten betreffend die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, diese AGB sowie sämtliche zwischen dem Kunden und der Saxo Bank getätigten Handelsgeschäfte zuständig ist. Allerdings behält sich die Saxo Bank das Recht vor, bei einem jeden Gericht bzw. einer jeden Jurisdiktion, das bzw. die sie für geeignet erachten sollte, darunter auch, jedoch nicht begrenzt auf, der Jurisdiktion, in der der Kunde staatsangehörig oder wohnhaft ist bzw. Vermögenswerte besitzt, Klage zu erheben.
- 30.3 Diese Bestimmung bleibt nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden weiter bestehen.

31. SONSTIGES

- 31.1 Sollte bzw. sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB zu irgendeinem Zeitpunkt unzulässig, ungültig oder nach dem Recht einer Jurisdiktion undurchführbar sein oder werden, so berührt dies in keiner Weise weder die Zulässigkeit, Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nach dem in der betreffenden Jurisdiktion geltenden Recht, noch die Zulässigkeit, Wirksamkeit oder Durchführbarkeit einer solchen Bestimmung nach dem Recht einer anderen Jurisdiktion.
- 31.2 Die Saxo Bank haftet dem Kunden gegenüber nicht aus der Nichteinhaltung, Behinderung oder Verzögerung bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach diesen AGB, sofern eine sol-

che Nichteinhaltung, Behinderung oder Verzögerung unmittelbar oder mittelbar in Umständen begründet ist, die außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle liegen. Solche Fälle höherer Gewalt erstrecken sich uneingeschränkt auf technische Probleme wie etwa Störung oder Ausfall der Telekommunikationsverbindungen, Nichtverfügbarkeit der Website der Saxo Bank etwa aus Wartungsgründen, erklärten Krieg oder Kriegsgefahr, Aufruhr, bürgerliche Unruhen, Naturkatastrophen, gesetzliche Vorschriften, behördliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrung, Boykott oder Blockaden, ungeachtet ob die Saxo Bank Konfliktpartei ist, darunter auch Situationen, in denen nur ein Teil der Funktionen der Saxo Bank von derartigen Ereignissen betroffen ist.

- 31.3 Erreicht die gesamte Exponierung aus einem oder mehreren Margin-Produkten ein Niveau, bei dem im Falle einer kritischen Marktentwicklung erhebliche Verluste entstehen können, die durch die an die Saxo Bank geleisteten Einlagen und/oder Margen nicht gedeckt werden, so kann die Saxo Bank nach billigem Ermessen (i) die Margenanforderungen erhöhen und/oder (ii) die Höhe der Exponierung des Kunden mindern, indem sie eine oder mehrere der offenen Margin Trade-Positionen des Kunden schließt.
- 31.4 Ferner kann die Saxo Bank nach eigenem begründetem Ermessen das Vorliegen einer Notsituation bzw. außerordentlicher Marktgegebenheiten erklären. Solche Situationen umfassen, beschränken sich jedoch nicht auf, die Aussetzung oder Schließung von Märkten oder einen jeglichen Wegfall bzw. ein jegliches Versagen der Durchführung von Ereignissen, auf die die Saxo Bank ihre Quotierung basiert, oder das Entstehen übermäßiger Bewegungen des Niveaus eines Margin Trades und/oder des Basismarkts oder die angemessen begründete Erwartung der Saxo Bank einer solchen Bewegung. In solchen Fällen ist die Saxo Bank berechtigt, ihre Margenanforderungen zu erhöhen, die Exponierung des Kunden zu verringern, einen oder mehrere der Margin Trades des Kunden zu schließen und/ oder den Trade zu suspendieren.
- 31.5 Der Kunde ist unberechtigt, die ihm nach diesen AGB oder jedwedem Kontrakt obliegenden Rechte oder Pflichten auf andere zu übertragen, während die Saxo Bank berechtigt

ist, ihre Rechte und Pflichten auf ein jegliches beaufsichtigtes Finanzinstitut zu übertragen.

- 31.6 Die Saxo Bank kann zur Regelung von Transaktionen in spezifischen Investitionen oder Instrumenten ergänzende spezifische Geschäftsbedingungen ausarbeiten. Der Kunde versteht, akzeptiert und erkennt an, dass;
 - i. derartige, dem Kunden bereitgestellte Geschäftsbedingungen einen Zusatz zu diesen Bedingungen darstellen
 - ii. der Kunde Transaktionen in derartigen Investitionen oder Instrumenten erst dann durchführen sollte, wenn er hat die geltenden Geschäftsbedingungen gelesen und akzeptiert hat.

Vom Kunden zuwider dem vorstehenden Abschnitt (ii) durchgeführte Transaktionen gelten, als sei die darin vorgesehene Bestimmung eingehalten worden.

- 31.7 Die in diesen AGB angeführten Rechte und Befugnisse bestehen nebeneinander und schließen die Inanspruchnahme gesetzlicher Rechte und Rechtsmittel nicht aus.
- 31.8 Keine Verspätung oder Unterlassung seitens der Saxo Bank bei der Ausübung bzw. der teilweisen oder mangelhaften Ausübung gesetzlicher bzw. nach diesen AGB vorgesehener Rechte, Befugnisse oder Rechtsmittel kann:
 - i die sonstige Ausübung eines solchen Rechts oder Rechtsmittels bzw. einer solche Befugnis be- oder verhindern
 - ii als Verzicht auf ein solches Recht oder Rechtsmittel bzw. eine solche Befugnis gelten
- 31.9 Der Verzicht darauf, sich auf die Nichteinhaltung einer Bedingung dieser AGB zu berufen, kann in keinem Fall als künftiger Verzicht darauf angesehen werden, sich auf eine künftige Nichteinhaltung derselben Bedingung zu berufen, oder etwa als Akzept einer weiteren Nichteinhaltung der Bedingung angesehen werden (es sei denn, die andere, auf ihr Recht verzichtende Partei hat dies ausdrücklich schriftlich akzeptiert).

- 31.10 Der Kunde genehmigt hiermit sämtliche Transaktionen mit der Saxo Bank, die vor seiner Annahme dieser AGB durchgeführt wurden, und akzeptiert, dass seine diesbezüglichen Rechte und Pflichten diesen AGB unterliegen.
- Mit seiner Annahme dieser AGB namens einer 31.11 Gesellschaft oder sonstigen juristischen Einheit erklärt und gewährleistet die unterzeichnete Person, namens der juristischen Einheit handlungsbevollmächtigt zu sein und diese nach diesen AGB verpflichten und dabei an sämtliche damit einhergehenden Pflichten binden zu können. Sollte sich erweisen, dass der Unterzeichnete unberechtigt war, die Gesellschaft bzw. juristische Einheit derart zu verpflichten, so hat die Saxo Bank das Recht, den Unterzeichneten auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen. Der Unterzeichnete ist ferner verpflichtet, die Saxo Bank für jegliche Schadensersatzforderungen, Schäden oder Kosten schadlos zu halten, die dieser daraus entstehen, dass der Unterzeichnete zur Vertretung der Gesellschaft bzw. juristischen Einheit nicht ordnungsgemäß bevollmächtigt war.
- 31.12 Der Kunde kommuniziert mit der Saxo Bank auf Dänisch, Englisch oder einer sonstigen Sprache, in welcher die Saxo Bank eine Kommunikation jeweils anbieten sollte. Die Saxo Bank kann mit dem Kunden auf Dänisch oder Englisch oder einer jeden anderen Sprache kommunizieren, die zwischen den Parteien jeweils vereinbart ist.
- 31.13 Die Saxo Bank oder Dritte können dem Kunden Übersetzungen der AGB zur Verfügung gestellt haben. Für den Kunden und die Saxo Bank sind allein die originalen dänischen und englischen Versionen rechtsverbindlich. Bei Nichtübereinstimmung zwischen der dänischen bzw. der englischen Fassung und den übrigen Übersetzungen, über die der Kunde verfügen sollte, hat die auf der Website der Saxo Bank www. saxobank.com jeweils vorliegende dänische bzw. englische Fassung den Vorrang.
- 31.14 Der Kunde akzeptiert, dass die Saxo Bank an wichtigen europäischen Feiertagen geschlossen ist.

ERKLÄRUNG ZU RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DEM DEVISEN- UND DERIVATEHANDEL (DARUNTER CFD, FUTURES UND OPTIONEN)

Diese kurze Erklärung, die Bestandteil der AGB ist, beschreibt nicht sämtliche der Risiken und sonstigen wesentlichen Aspekte, die mit dem Handel mit Devisen und Derivaten einhergehen. Angesichts der Risiken sollten Sie in den genannten Produkten nur dann handeln, wenn Sie die Beschaffenheit der Kontrakte, die vertraglichen Rechtsverhältnisse sowie den Umfang des Risikos verstehen, das Sie damit eingehen. Der Devisen- und Derivatehandel ist für die breite Mehrheit der Bevölkerung ungeeignet. Sie sollten sorgfältig abwägen, ob sich diese Form von Handel unter Berücksichtigung Ihrer Erfahrung, Ziele, finanziellen Ressourcen und sonstigen relevanten Umstände eignet. DERIVAT

DEVISEN UND DERIVATE

1 Hebelwirkung bzw. Wirkung des Gearing

Der Handel mit Devisen und Derivaten birgt ein hohes Maß an Risiko. Werden Transaktionen "auf Marge gehandelt" oder "gehebelt", mag der als Ersteinschuss bzw. initiale Marge geleistete Betrag im Verhältnis zum Wert eines Devisen- oder Derivatekontrakts gering erscheinen. Eine relativ geringfügige Marktbewegung wirkt sich verhältnismäßig größer auf die von Ihnen eingezahlten bzw. einzuzahlenden Mittel aus. Das kann für Sie von Vorteil, aber auch von Nachteil sein. Um Ihre Position zu halten, laufen Sie Gefahr, sämtliche ursprünglichen Margeneinzahlungen sowie etwaige sonstige Mittel zu verlieren, über die Sie bei der Saxo Bank verfügen. Entwickelt sich der Markt für Ihre Position nachteilig und/oder erhöhen sich die Margenanforderungen, so müssen Sie gegebenenfalls kurzfristig zusätzliche Mittel einzahlen, um Ihre Position halten zu können. Kommen Sie der Forderung nach Einzahlung zusätzlicher Mittel nicht nach, so laufen Sie die Gefahr, dass die Saxo Bank Ihre Positionen für Sie schließt. Für die daraus etwa entstehenden Verluste oder Fehlbeträge haften Sie.

2 Risikomindernde Orders oder Strategien

Die Platzierung bestimmter Orders (z. B. "Stop-Loss"-Order sofern nach örtlichem Recht zulässig, oder "Stop-Limit"-Orders), die darauf abzielen, den Verlust auf einen bestimmten Betrag zu begrenzen, ist möglicherweise unzureichend, da Marktgegebenheiten die Durchführung solcher Orders unmöglich machen können, etwa wegen Illiquidität im Markt. Auch können Strategien, bei denen eine Kombination von Positionen, z. B. "Spread" und "Straddle"-Positionen, zum Einsatz kommt, ebenso risikoträchtig sein wie einfache Longoder Short-Positionen.

OPTIONEN

3 Unterschiedliches Risikopotenzial

Der Handel mit Optionen birgt ein hohes Maß an Risiko. Erwerber und Verkäufer von Optionen sollten sich mit dem Optionstyp (z. B. Put oder Call) vertraut machen, in den sie zu handeln beabsichtigen. Das gilt auch für die damit verbundenen Risiken. Sie sollten berechnen, um wie viel sich der Wert einer Option erhöhen muss, damit Sie daraus einen Gewinn erzielen. Dabei sollten Sie auch die Höhe der Prämie sowie sämtliche Transaktionskosten berücksichtigen.

Erwerber von Optionen können die Optionen verrechnen oder ausüben bzw. verfallen lassen. Auf die Ausübung einer Option folgt entweder eine Barabrechnung oder der Erwerb bzw. die Lieferung des Basiswerts. Lautet die Option auf einen Future, so erhält der Erwerber eine Future-Position mit den jeweils damit verbundenen Margenverpflichtungen (siehe vorstehend unter Futures). Wenn erworbene Optionen verfallen und damit wertlos werden, verlieren Sie Ihre gesamte Investition, die sich aus der Optionsprämie zuzüglich Transaktionskosten zusammensetzt. Erwägen Sie den Kauf von Optionen, die "aus dem Geld" sind, so sollten Sie bedenken, dass derartige Optionen in der Regel nur sehr geringe Gewinnaussichten bieten.

Der Verkauf ("Writing" oder "Granting") einer Option birgt generell ein wesentlich größeres Risiko als der Erwerb von Optionen. Obwohl der Verkäufer eine feste Prämie erhält, kann er dennoch Verluste erleiden, die diesen Betrag weit übersteigen. Bewegt sich der Markt in eine ungünstige Richtung, so haftet der Verkäufer für eine zusätzliche Marge, um seine Position aufrechterhalten zu können. Zudem besteht für den Verkäufer das Risiko, dass der Erwerber die Option ausübt, woraufhin der Verkäufer entweder verpflichtet wäre, die Option in bar abzugelten oder den Basiswert abzunehmen bzw. zu liefern. Lautet die Option auf einen Future, so nimmt der Verkäufer eine Future-Position ein mit den damit

verbundenen Margenverpflichtungen (siehe vorstehend unter Futures). Ist die Option dadurch "gedeckt", dass der Verkäufer eine entsprechende Position im Basiswert, einem Future oder einer anderen Option hält, so verringert sich das Risiko möglicherweise. Die Höhe des Verlustrisikos aus nicht gedeckten Optionen kann nahezu unbegrenzt sein.

In einigen Jurisdiktionen erlauben bestimmte Börsen eine Ratenzahlung der Optionsprämie, wobei der Erwerber sich zur Zahlung einer Marge verpflichtet, die die Prämie nicht übersteigt. Für den Erwerber besteht nach wie vor das Risiko, einen Verlust in Höhe der Prämie und Transaktionskosten zu erleiden. Wird die Option ausgeübt oder läuft die Optionsfrist ab, so haftet der Erwerber für die etwaigen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht beglichenen Beträge der Optionsprämie.

ZUSÄTZLICHE RISIKEN, DIE TYPISCH MIT DEM DEVISEN-UND DERIVATEHANDEL VERBUNDEN SIND

4 Konditionen und Bedingungen der Kontrakte

Informieren Sie sich bei dem Dienstleister, mit dem Sie handeln, über die für die abgeschlossenen Kontrakte geltenden Konditionen und Bedingungen sowie die damit verbundenen Verpflichtungen (z. B. darüber, unter welchen Umständen Sie sich bei Futures laut Kontrakt zur Zahlung oder zum Erwerb des Basiswerts verpflichten, sowie in Bezug auf Optionen über Laufzeit und Beschränkungen der Ausübungsfrist). Unter gewissen Umständen können die Ausstattungsmerkmale ausstehender Kontrakte (darunter der Ausübungspreis einer Option) von der Börse oder Clearingstelle korrigiert werden, um Änderungen des Basiswerts abzubilden.

5 Aussetzung des Handels, Handelsbeschränkungen und Preisbeziehungen

An bestimmten Märkten können Marktgegebenheiten (z. B. Illiquidität) und/oder die Handhabung von Marktregelungen (z. B. Aussetzung des Handels in einem Kontrakt bzw. Vertragsmonat aufgrund von Preislimits oder "Circuit Breakers") das Verlustrisiko erhöhen, indem sie die Durchführung von Transaktionen und/oder Schließung/Verrechnung von Positionen erschweren bzw. unmöglich machen. Durch den Verkauf von Optionen kann sich das Verlustrisiko erhöhen.

Nicht immer liegen normale Preisbeziehungen zwischen dem Basiswert und dem Derivat vor. Ein fehlender Referenzpreis kann eine "faire" Bewertung erschweren.

6 Bargeldeinlagen und Vermögenswerte

Sie sollten sich mit den Bestimmungen für die Absicherung von Werten, die Sie in Gestalt von Bargeld oder sonstigen Vermögenswerten für in- bzw. ausländische Transaktionen deponieren, vertraut machen - dies insbesondere im Falle einer Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenz einer Gegenpartei. Inwieweit Sie eingesetzte Gelder und sonstige Vermögenswerte zurückerhalten, hängt von der Gesetzgebung und den örtlichen Vorschriften in dem Land ab, in dem die Gegenpartei tätig ist.

7 Provisionen und sonstige Kosten

Vor Tätigung eines Handels sollten Sie sich sämtliche der von Ihnen zu zahlenden Provisionen, Gebühren und sonstigen Kosten eingehend erläutern lassen. Diese Kosten wirken sich auf Ihren Nettoverlust/-gewinn aus.

8 Transaktionen in anderen Jurisdiktionen

Transaktionen an Märkten in anderen Jurisdiktionen, darunter Märkten, die formal mit einem inländischen Markt verknüpft sind, können für Sie ein erhöhtes Risiko bedeuten. Solche Märkte unterliegen möglicherweise Bestimmungen, die einen anderen bzw. geringeren Anlegerschutz vorsehen. Der an Ihrem Standort zuständigen Aufsichtsbehörde ist die Durchsetzung von aufsichtsrechtlichen bzw. marktbezogenen Vorschriften an Märkten anderer Jurisdiktionen verwehrt, in denen Sie Ihre Transaktionen durchgeführt haben.

9 Währungsrisiken

Gewinne oder Verluste aus Transaktionen in Kontrakten, die auf eine andere Währung als Ihre Kontowährung lauten, werden dann von Kursschwankungen beeinflusst, wenn eine Umrechnung der Kontraktwährung in die Kontowährung erforderlich ist.

10 Handelssysteme

Die meisten Handelswerkzeuge zum Parketthandel und elektronischen Handel basieren auf computergestützten Komponentensystemen für Auftragsmanagement, Durchführung, Matching, Registrierung oder Clearing von Trades. Wie andere Werkzeuge und Systeme sind auch diese anfällig gegenüber vorübergehenden Ausfällen oder Störungen. Die Möglichkeit für Schadenser-

satz kann etwaigen Haftungsbeschränkungen seitens des Systemanbieters, Markts, der Clearingstelle und/oder der mit diesen verbundenen Unternehmen unterliegen. Solche Beschränkungen können unterschiedlich sein. Sie sollten den Dienstleister, mit dem Sie handeln, diesbezüglich um Auskunft bitten.

11 Elektronischer Handel

Der über ein elektronisches Handelssystem getätigte Handel unterscheidet sich nicht nur vom Parketthandel, sondern auch vom Handel über andere elektronische Handelssysteme. Bei der Durchführung von Transaktionen über ein elektronisches Handelssystem setzen Sie sich systembezogenen Risiken aus, darunter Betriebsstörungen bei Hard- und Software. Systemausfälle können zur Folge haben, dass Ihr Auftrag entweder nicht gemäß Ihren Anweisungen oder gar nicht durchgeführt wird, und dass Sie sich nicht laufend online über Ihre Positionen und die Einhaltung von Margenanforderungen informieren können.

12 Außerbörsliche Transaktionen

In einigen Jurisdiktionen sind außerbörsliche Transaktionen zulässig. Der Dienstleister, mit dem Sie handeln, tritt bei einer solchen Transaktion möglicherweise als Gegenpartei auf. Bei diesen Transaktionen kann es sich als schwierig oder gar unmöglich erweisen, eine bestehende Position zu realisieren, den Wert zu bestimmen, einen fairen Kurs festzusetzen oder die Risikoexponierung einzuschätzen. Aus diesen Gründen bergen derartige Transaktionen potenziell zusätzliche Risiken. Auch sind außerbörsliche Transaktionen unter Umständen weniger reguliert bzw. unterliegen einer gesonderten Gesetzgebung. Bevor Sie derartige Transaktionen tätigen, sollten Sie sich mit den einschlägigen Vorschriften und den mit solchen Transaktionen verbundenen Risiken vertraut machen.



SERIOUS TRADING. WORLDWIDE.

Diese AGB treten am 1. August 2014 in Kraft und bleiben bis zur Freigabe einer neuen Fassung gültig. Die jeweils geltende Fassung der AGB finden Sie auf www.saxobank.com.